



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Zahl:
004-1/5/2024

Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten	
Eingel.	16. Jan. 2025
Zahl: 004-1	Bearb.: <i>[Signature]</i>
	Blg.

Niederschrift

über die

Sitzung des Gemeinderates

Öffentlicher und Nicht öffentlicher Teil

am **Mittwoch, 11.12.2024**
im **MZH Gurnitz, Kultursaal Gurnitz**
Siegfried-Steiner-Park 1, 9065 Ebenthal

Beginn: **18.02 Uhr**
Ende: **21.09 Uhr**

Die Einladung zur Gemeinderatssitzung erfolgte nachweislich mittels Einzelladung vom 03.12.2024 unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

- Die Gemeinderatssitzung war nach den Bestimmungen der K-AGO beschlussfähig.
- Die Gemeinderatssitzung war in einem Teil öffentlich und in einem weiteren Teil nicht öffentlich.

Anwesend (in alphabetischer Reihenfolge):

Bürgermeister:

Ing. Christian Orasch (SPÖ)

Gemeinderatsmitglieder:

Vzbgm Markus Ambrosch (SPÖ)
GR Johann Archer (DU)
GR Johann Brückler (ÖVP)
GR Josef Dobernigg (SPÖ)
Vzbgm Barbara Maria Domes (SPÖ)
GV Hartwig Furian (SPÖ)
GR Kurt Haller (SPÖ)
GR Fabian Mirko Hribernig (SPÖ)
GV Georg Johann Matheuschitz (FPÖ)

GR Tanja Christine Niederdorfer-Blatnik (SPÖ)
GR Franz Novak (SPÖ)
GR Daniel Pertl, MSc. (SPÖ)
GR Robert Pichler (SPÖ)
GR Claudia Pippan (ÖVP)
GR Gottfried Plieschnegger (ÖVP)
GR Boris Schaunig (SPÖ)
GR Alexander Schober-Graf, MSc. MA (SPÖ)
GR Maria Katharina Setz (SPÖ)
GR Andrea Steiner (SPÖ)
GR Ing. Beatrix Steiner (FPÖ)
GR Michael Strohmaier (FPÖ)
GR Lisa Unterweger (SPÖ)
GV Mag. Thomas Wieser (SPÖ)

Ersatzmitglieder:

Ersatz-GR Mario Käfer (SPÖ)	Vertretung für GR Gerald Karl Hyden
Ersatz-GR Patrick Rudolf Perschak (SPÖ)	Vertretung für GV Gerald Franz Unterweger
Ersatz-GR Tanja Helene Schönlieb-Koschu (SPÖ)	Vertretung für GR Sonja Kleiner

ferner von der Verwaltung:

Mag. Sarah Jannach, Bakk. ()
Christine Prosegger ()
Mag. Michael Zernig ()

Entschuldigt abwesende Mitglieder des Gemeinderates:

Gemeinderatsmitglieder:

GR Gerald Karl Hyden (SPÖ)	Vertreten durch EGR Mario Käfer
GR Sonja Kleiner (SPÖ)	Vertreten durch EGR Tanja Schönlieb-Koschu
GV Gerald Franz Unterweger (SPÖ)	Vertreten durch EGR Patrick Rudolf Perschak

Auf der jeweiligen Parteiliste allenfalls weiter vorne gereichte nicht anwesende Ersatzmitglieder des Gemeinderates werden wegen Verhinderung als „entschuldigt“ zur Kenntnis genommen. Die entschuldigt abwesenden Mitglieder des Gemeinderates waren durch die in Betracht kommenden Ersatzmitglieder vertreten.

Vorsitz: **Bürgermeister Ing. Christian Orasch**

Schriftführung: **Christine Prosegger**

Diese Niederschrift enthält entsprechend den Vorgaben der K-AGO eine Zusammenfassung des Verlaufes der Gemeinderatssitzung, die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten (TOP) notwendigen Sachverhaltsdarstellungen (diese können auch in Form der den Gemeinderatsmitgliedern zur Verfügung gestellten Unterlagen als Beilagen zur Niederschrift angeschlossen oder an der passenden Stelle in die Niederschrift eingearbeitet sein), die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse, die für die Entscheidungsfindung sonst maßgeblichen Fakten und Beiträge sowie eine kurze Wiedergabe

der für die Entscheidungsfindung wesentlichen Argumente und gegenteiligen Vorbringen und allenfalls ausdrücklich zur Protokollierung begehrte Wortmeldungen.

Verlauf der Sitzung

ÖFFENTLICHER TEIL

GR-TOP 1.: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Eröffnung, Begrüßung

Bgm Ing. Orasch eröffnet die Sitzung des Gemeinderates und begrüßt die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates sowie die anwesenden Zuhörer recht herzlich zu dieser Sitzung. Er stellt fest, dass der Gemeinderat vollständig anwesend ist.

Es wird eine Gedenkminute für den verstorbenen **Anton Matheusitz** abgehalten.

Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm Ing. Orasch stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Er benennt die heute an der Teilnahme an der Sitzung verhinderten Mandatäre und die in deren Vertretung erschienenen Ersatzmitglieder des Gemeinderates.

Vorbringen zur Tagesordnung und vorliegenden Niederschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates

Bgm Ing. Orasch: Er wolle nicht über die gesamte Tagesordnung abstimmen lassen. Er fragt, ob es Wortmeldungen oder Abänderungswünsche zur Tagesordnung gibt. Da das nicht der Fall ist, gelte die Tagesordnung in der vorliegenden Form als angenommen.

Die **Tagesordnung** der Sitzung lautet somit:

Tagesordnung

ÖFFENTLICHER TEIL

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

2. Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs.4 K-AGO

3. Fragestunde

4. Wege- und Teilungsangelegenheiten

- 4.1. Mieger: Änderung bei öffentlicher Wegparzelle 785, KG 72143 Mieger, Abtretung durch Dr. Friedrich Nagele, Dr. Martina Ortner, Josef Mutzl und Martin Mutzl**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 10.12.2024, Zahl: 004-4/3/7/2024, TOP-Nr. 2.1

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 10.12.2024, Zahl: 004-2/6/2024, TOP-Nr. 10.1.1

- 4.2. Gewerbezone - Ost: Änderung bei öffentlicher Wegparzelle 991/6, KG 72204 Zell bei Ebenthal, gemäß Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 24.04.2024**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 10.12.2024, Zahl: 004-4/3/7/2024, TOP-Nr. 2.2

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 10.12.2024, Zahl: 004-2/6/2024, TOP-Nr. 10.1.2

- 4.3. Niederdorf: Auflassung einer Tfl. Wegparz. 992/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Kaufvertrag mit Energie Klagenfurt GmbH**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 10.12.2024, Zahl: 004-4/3/7/2024, TOP-Nr. 2.3

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 10.12.2024, Zahl: 004-2/6/2024, TOP-Nr. 10.1.3

- 4.4. Pfaffendorf: Änderung bei öffentlicher Wegparzelle 471/7, KG 72112 Gradnitz, Abtretung durch DI Franz Widowitz**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 10.12.2024, Zahl: 004-4/3/7/2024, TOP-Nr. 2.4

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 10.12.2024, Zahl: 004-2/6/2024, TOP-Nr. 10.1.4

5. Flächenwidmungsplanänderungen

- 5.1. Flächenwidmungsplanänderung: Verordnung zu Umwidmungsfall 8/B4.3/2020**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 10.12.2024, Zahl: 004-4/3/7/2024, TOP-Nr. 3.1

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 10.12.2024, Zahl: 004-2/6/2024, TOP-Nr. 10.2.1

- 5.2. Umwidmungsfall 7/D3/2024: Umwidmung in "Bauland - Wohngebiet", Parz. 97/7, KG 72132 Kreuth**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 10.12.2024, Zahl: 004-4/3/7/2024, TOP-Nr. 3.2

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 10.12.2024, Zahl: 004-2/6/2024, TOP-Nr. 10.2.2

- 5.3. Umwidmungsfall 13/B4.3/2024: Umwidmung in "Bauland - Wohngebiet", Tfl. der Parz. 286/30, KG 72119 Gurnitz**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 10.12.2024, Zahl: 004-4/3/7/2024, TOP-Nr. 3.3

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 10.12.2024, Zahl: 004-2/6/2024, TOP-Nr. 10.2.3

5.4. Flächenwidmungsplanänderungen: Verordnung

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 10.12.2024, Zahl: 004-4/3/7/2024, TOP-Nr. 3.4

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 10.12.2024, Zahl: 004-2/6/2024, TOP-Nr. 10.2.4

6. Straßenpolizeiliche Maßnahmen auf Verbindungsstraßen der Gemeinde: Anpassung der 30km/h Zone in der Gewerbezone und Halte- und Parkverbot im Bereich der Umkehrschleife MZH Gurnitz

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 10.12.2024, Zahl: 004-4/3/7/2024, TOP-Nr. 4

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 10.12.2024, Zahl: 004-2/6/2024, TOP-Nr. 10.3

7. Gemeindeabgaben

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 10.12.2024, Zahl: 004-4/2/8/2024, TOP-Nr. 2

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 10.12.2024, Zahl: 004-2/6/2024, TOP-Nr. 10.4

7.1. Kanalgebühren-Verordnung 2025

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 10.12.2024, Zahl: 004-4/2/8/2024, TOP-Nr. 2.1

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 10.12.2024, Zahl: 004-2/6/2024, TOP-Nr. 10.4.1

7.2. Hundeabgabenverordnung 2025

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 10.12.2024, Zahl: 004-4/2/8/2024, TOP-Nr. 2.2

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 10.12.2024, Zahl: 004-2/6/2024, TOP-Nr. 10.4.2

7.3. Ebenthaler Ortstaxenverordnung 2025

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 10.12.2024, Zahl: 004-4/2/8/2024, TOP-Nr. 2.3

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 10.12.2024, Zahl: 004-2/6/2024, TOP-Nr. 10.4.3

8. Kontrollausschussbericht/e

9. Stellenplan der Marktgemeinde für 2025, Verordnung

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 10.12.2024, Zahl: 004-4/2/8/2024, TOP-Nr. 3

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 10.12.2024, Zahl: 004-2/6/2024, TOP-Nr. 10.5

10. Finanzbeschlüsse zum Budget - Voranschlag für das Jahr 2025

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 10.12.2024, Zahl: 004-4/2/8/2024, TOP-Nr. 4

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 10.12.2024, Zahl: 004-2/6/2024, TOP-Nr. 10.6

10.1. Stundensätze für den Wirtschaftshof ab 01.01.2025 (interne und externe Tarife)

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 10.12.2024, Zahl: 004-4/2/8/2024, TOP-Nr. 4.1

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 10.12.2024, Zahl: 004-2/6/2024, TOP-Nr. 10.6.1

10.2. Verordnung - Voranschlag 2025 samt Budgetkonsolidierung

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 10.12.2024, Zahl: 004-4/2/8/2024, TOP-Nr. 4.2

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 10.12.2024, Zahl: 004-2/6/2024, TOP-Nr. 10.6.2

10.3. Mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2025 bis 2029

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 10.12.2024, Zahl: 004-4/2/8/2024, TOP-Nr. 4.3

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 10.12.2024, Zahl: 004-2/6/2024, TOP-Nr. 10.6.3

10.4. Bedarfszuweisungen für 2025

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 10.12.2024, Zahl: 004-4/2/8/2024, TOP-Nr. 4.4

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 10.12.2024, Zahl: 004-2/6/2024, TOP-Nr. 10.6.4

10.5. diverse Finanzierungspläne sowie Anpassungen

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 10.12.2024, Zahl: 004-4/2/8/2024, TOP-Nr. 4.5

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 10.12.2024, Zahl: 004-2/6/2024, TOP-Nr. 10.6.5

10.6. Kassenkredit 2025

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 10.12.2024, Zahl: 004-4/2/8/2024, TOP-Nr. 4.6

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 10.12.2024, Zahl: 004-2/6/2024, TOP-Nr. 10.6.6

10.7. Änderungen der Liquiditätskonten

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 10.12.2024, Zahl: 004-4/2/8/2024, TOP-Nr. 4.7

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 10.12.2024, Zahl: 004-2/6/2024, TOP-Nr. 10.6.7

10.8. Aussetzung von freiwilligen Leistungen für das Jahr 2025

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 10.12.2024, Zahl: 004-4/2/8/2024, TOP-Nr. 4.8

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 10.12.2024, Zahl: 004-2/6/2024, TOP-Nr. 10.6.8

10.9. Umlage Lohnkosten für Betriebsleitung bzw. LD-Leitungsdokumentation Tätigkeit

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 10.12.2024, Zahl: 004-4/2/8/2024, TOP-Nr. 4.9

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 10.12.2024, Zahl: 004-2/6/2024, TOP-Nr. 10.6.9

11. Infrastruktur- und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG (IIMEKG): Wirtschaftsplan für 2025

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 10.12.2024, Zahl: 004-2/6/2024, TOP-Nr. 11.1

12. Rückführung der IIMEKG Bankbestände ins Gemeindevermögen

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 10.12.2024, Zahl: 004-2/6/2024, TOP-Nr. 11.2

13. Sitzungsgeldverordnung 2025

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 10.12.2024, Zahl: 004-2/6/2024, TOP-Nr. 12.1

14. Pflegekoordination/Community Nursing ab 01.01.2025

Vorberatung:

Ausschuss für Soziales und Generationen, Sitzung vom 10.12.2024, Zahl: 004-4/5/4/2024, TOP-Nr. 2

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 10.12.2024, Zahl: 004-2/6/2024, TOP-Nr. 10.7

15. Dienstbarkeit Leitungsrecht bzw. Grundsatzbeschluss Verkauf Parz. Nr. 810/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 10.12.2024, Zahl: 004-4/3/7/2024, TOP-Nr. 5

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 10.12.2024, Zahl: 004-2/6/2024, TOP-Nr. 10.8

16. Benennung von Verkehrsflächen - Änderung der Straßenbezeichnungsverordnung

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 10.12.2024, Zahl: 004-4/3/7/2024, TOP-Nr. 6

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 10.12.2024, Zahl: 004-2/6/2024, TOP-Nr. 10.9

17. Abfuhrordnung 2025

Vorberatung:

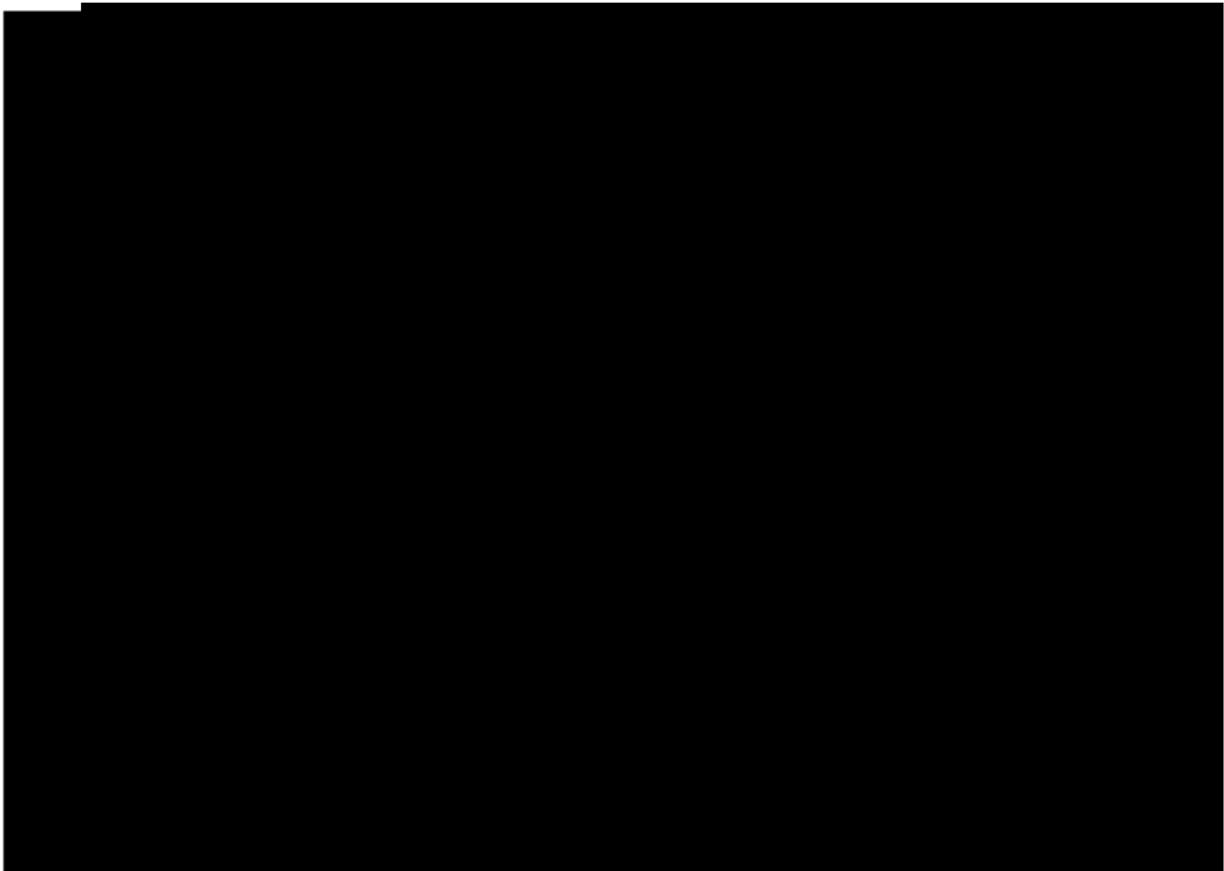
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 10.12.2024, Zahl: 004-4/2/8/2024, TOP-Nr. 5

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 10.12.2024, Zahl: 004-2/6/2024, TOP-Nr. 10.10

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

18. Personalangelegenheiten



GR-TOP 2.:
Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs.4 K-AGO

Bgm Ing. Orasch ersucht, folgende Mandatare auf deren Wunsch hin zu Protokollprüfern zu bestellen:

- **GV Mag. Thomas Wieser**
- **GV Georg Matheuschitz**

Abstimmung: einstimmige Annahme.

**GR-TOP 3.:
Fragestunde**

Bgm Ing. Orasch stellt fest, dass für diese Gemeinderatssitzung keine Anfrage im Sinne der K-AGO vorgelegt wurde.

Bgm Ing. Orasch stellt im Vorfeld folgenden

Antrag auf Geschäftsbehandlung

Wer dafür sei, dass die GR-Punkte 4.1. bis 4.4. im Konvolut behandelt und diskutiert werden, der gebe ein Zeichen mit der Hand. Die Abstimmungen erfolgen separat.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

**GR-TOP 4.:
Wege- und Teilungsangelegenheiten**

**GR-TOP 4.1.:
Mieger: Änderung bei öffentlicher Wegparzelle 785, KG 72143 Mieger, Abtretung durch Dr. Friedrich Nagele, Dr. Martina Ortner, Josef Mutzl und Martin Mutzl**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Verordnung samt Lageplan sowie ein Orthofoto sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu die Verordnung samt Lageplan sowie ein Orthofoto als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Im Zuge der von den Grundstückseigentümern Dr. Friedrich Nagele, Dr. Martina Ortner, Josef Mutzl sowie Martin Mutzl, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Georg Luckmann, pA Sterneckstraße 6, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, beantragten Grundstücksteilung der Parzellen 291, 292/1, 295/1, 298/3, 292/3, 1346, 300 und 295/2, alle in der KG 72143 Mieger, haben sich diese verpflichtet, der Marktgemeinde die aus der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Herbert Martischnig vom 07.03.2024, GZ M5256/23-U ersichtlichen Trennstücke 1, 2, 3, 4 und 5 im Gesamtausmaß von 53 m² zur Vereinigung mit der öffentlichen Wegparzelle 785, KG 72143 Mieger, kosten- und lastenfrei an das öffentliche Gut der Marktgemeinde abzutreten.

Für die grundbücherliche Durchführung, die durch die Antragsteller zugleich mit der Verbücherung der Vermessungsurkunde veranlasst wird, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung der dem öffentlichen Gut zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/414/2024-Th), mit der die der öffentlichen Wegpar. 785, KG 72143 Mieger, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straße festgelegt werden, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/414/2024-Th), mit der die der öffentlichen Wegpar. 785, KG 72143 Mieger, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straße festgelegt werden, beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

GR-TOP 4.2.:**Gewerbezone - Ost: Änderung bei öffentlicher Wegparzelle 991/6, KG 72204 Zell bei Ebenthal, gemäß Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 24.04.2024**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Verordnung, ein Lageplan sowie ein Orthofoto sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu die Verordnung, ein Lageplan sowie ein Orthofoto als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Mit Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 24.04.2024 wurde einerseits dem Verkauf einer Tfl. der öffentlichen Wegparz. 991/6 und der Parz. 228, beide KG 72204 Zell bei Ebenthal, sowie einer teilweisen Verlegung der Resselstraße zugestimmt.

Im Zuge der von den Grundstückseigentümern Stefanie und Michael Stumpf, wh. Zettereier Straße 31, 9065 Ebenthal, unter Beitritt der Marktgemeinde beantragten Grundstücksteilung der Parz. 200, KG 72204 Zell bei Ebenthal, entstand, wie aus der zeichnerischen Darstellung des Dipl.-Ing. Herbert Martischinig, GZ M5287/23 vom 04.03.2024 ersichtlich, ein Trennstück im Ausmaß von ca. 628 m².

Mit der Antragstellerin der HTH Immobilien GmbH als außerbücherliche Eigentümerin des ggst. Trennstückes, vertreten durch Herrn Georg Findenig, wurde eine Vereinbarung betreffend der Übernahme dieses Trennstückes in das öffentliche Gut mit der Marktgemeinde abgeschlossen. Diese Vereinbarung regelt die Herstellung der Straße gemäß der Richtlinie Übernahme von Weganlagen in das öffentliche Gut sowie Herstellungs- und Erhaltungsbeiträge, Zahl: 612-1/WegÜ/2019-Ze:Qu, vom 01.08.2019.

Für die grundbücherliche Durchführung, die durch die Antragstellerin zugleich mit der Verbücherung der Vermessungsurkunde veranlasst wird, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung des dem öffentlichen Gut zugehenden Trennstückes als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die VERORDNUNG, gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/413/2024-Th), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 991/6, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die VERORDNUNG, gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/413/2024-Th), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 991/6, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

GR-TOP 4.3.:

Niederdorf: Auflassung einer Tfl. Wegparz. 992/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Kaufvertrag mit Energie Klagenfurt GmbH

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Verordnung samt Lageplan sowie Orthofoto sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu die Verordnung samt Lageplan sowie Orthofoto als BEILAGE A und der Kaufvertrag als BEILAGE B zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Mit Grundsatzbeschluss vom 06.03.2024 stimmte der Gemeinderat dem Verkauf einer Tfl. der öffentlichen Wegparz. 992/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von 43 m² zu einem Quadratmeterpreis von € 95,00 an die Energie Klagenfurt GmbH zu. Die anfallenden Vermessungskosten sowie die Kosten zur Errichtung des Kaufvertrages sind von der Energie Klagenfurt GmbH zu tragen.

Mit rechtskräftigem Teilungsbescheid vom 27.05.2024, des Bürgermeister der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, Zahl: 031-4G/09/2024-Th wurde der Teilung laut der Vermessungsurkunde der Vermessung Kollenprat ZT, GZ 24144 vom 26.04.2024 die Genehmigung erteilt.

Am 10.07.2024 erfolgte die Kundmachung des Grundsatzbeschlusses des Gemeinderates vom 06.03.2024 hinsichtlich der Auflassung einer Teilfläche der öffentlichen Wegparz. 992/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal. Hierzu langten keine Einwendungen ein.

c) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/171/2024-Th), mit der eine Teilfläche der öffentlichen Wegparz. 992/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, beschließen. Der Gemeinderat möge weiters den im Entwurf vorliegenden Kaufvertrag mit der Energie Klagenfurt GmbH, mit Beschluss genehmigen.

ANTRÄGE

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/171/2024-Th), mit der eine Teilfläche der öffentlichen Wegparz. 992/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, beschließen.
Der Gemeinderat möge weiters den im Entwurf vorliegenden Kaufvertrag mit der Energie Klagenfurt GmbH, mit Beschluss genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

GR-TOP 4.4.:

Pfaffendorf: Änderung bei öffentlicher Wegparzelle 471/7, KG 72112 Gradnitz, Abtretung durch DI Franz Widowitz

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf sowie ein Orthofoto als sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Verordnungsentwurf sowie ein Orthofoto als als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Im Zuge der von dem Grundstückseigentümer DI Franz Widowitz beantragten Grundstücksteilung der Parzelle 471/8, KG 72112 Gradnitz, hat sich dieser verpflichtet, der Marktgemeinde die aus der

Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH vom 07.10.2024, GZ 243017-V3-U ersichtlichen Trennstück 3 im Ausmaß von 65 m² zur Vereinigung mit der öffentlichen Wegparzelle 471/7, KG 72112 Gradnitz, kosten- und lastenfrei an das öffentliche Gut, EZ 821, der Marktgemeinde abzutreten.

Weiters wurde eine Vereinbarung gemäß Richtlinie Übernahme von Weganlagen in das öffentliche Gut sowie Herstellungs- und Erhaltungsbeiträge, Zahl: 612-1/WegÜ/2/2024-Ze:Sc vom 01.04.2024, Variante B, mit Herrn DI Widowitz abgeschlossen. Diese liegt bereits unterfertig im Amt auf. Gemäß o.a. Richtlinie wurde Herrn DI Widowitz der Kostenbeitrag betreffend Herstellungs- und Erhaltungsbeitrag vorgeschrieben.

Für die grundbücherliche Durchführung, die durch den Antragsteller zugleich mit der Verbücherung der Vermessungsurkunde veranlasst wird, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung des dem öffentlichen Gut zugehenden Trennstückes als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG, welche erst nach Entrichtung des Herstellungs- und Erhaltungsbeitrages kundgemacht wird, gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/415/2024-Th), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 471/7, KG 72112 Gradnitz, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG, welche erst nach Entrichtung des Herstellungs- und Erhaltungsbeitrages kundgemacht wird, gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/415/2024-Th), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 471/7, KG 72112 Gradnitz, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen zu GR-TOP 4.1. bis 4.4.:

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/414/2024-Th), mit der die der öffentlichen Wegpar. 785,

KG 72143 Mieger, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straße festgelegt werden, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme des GR-TOP 4.1.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die VERORDNUNG, gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/413/2024-Th), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 991/6, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme des GR-TOP 4.2.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgende

Anträge

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/171/2024-Th), mit der eine Teilfläche der öffentlichen Wegparz. 992/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, beschließen.

Der Gemeinderat möge weiters den im Entwurf vorliegenden Kaufvertrag mit der Energie Klagenfurt GmbH, mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme beider Beschlussanträge des GR-TOP 4.3.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG, welche erst nach Entrichtung des Herstellungs- und Erhaltungsbeitrages kundgemacht wird, gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/415/2024-Th), mit der das der öffentlichen Wegparzelle

471/7, KG 72112 Gradnitz, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme des GR-TOP 4.4.

Bgm Ing. Orasch stellt im Vorfeld folgenden

Antrag auf Geschäftsbehandlung

Wer dafür sei, dass die GR-Punkte 5.1. bis 5.4. im Konvolut behandelt und diskutiert werden, der gebe ein Zeichen mit der Hand. Die Abstimmungen erfolgen separat.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

**GR-TOP 5.:
Flächenwidmungsplanänderungen**

**GR-TOP 5.1.:
Flächenwidmungsplanänderung: Verordnung zu Umwidmungsfall 8/B4.3/2020**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der Verordnungsentwurf als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Im sachlichen Zusammenhang mit der vorliegenden Verordnung hat der Gemeinderat bereits in der Gemeinderatssitzung vom 03.07.2024 den Tagesordnungspunkt zum Umwidmungsfall 8/B4.3/2020 beraten und diesen einstimmig beschlossen.

- **Umwidmungsfall 8/B4.3/2020: Umwidmung in „Bauland – Wohngebiet“, Tfl. der Parz. 288/4, KG 72119 Gurnitz**

Die oa. Änderung des Flächenwidmungsplanes bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Amtes der Kärntner Landesregierung – UA Rechtliche Raumordnung, welche mit positivem Bescheid vom 11.10.2024, Zahl: RO-17-7888/2024-13 genehmigt wurde. Um ein Inkrafttreten der Flächenwidmungsplanänderung zu erwirken, ist eine Verordnung des Gemeinderates darüber zu erlassen, welche im elektronischen Amtsblatt sowie auf der digitalen Amtstafel der Marktgemeinde kundzumachen ist.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Verordnung, über die Änderungen des Flächenwidmungsplanes, Zahl: 031-2/V27/2024-Th, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Verordnung, über die Änderungen des Flächenwidmungsplanes, Zahl: 031-2/V27/2024-Th, beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

GR-TOP 5.2.:

Umwidmungsfall 7/D3/2024: Umwidmung in "Bauland - Wohngebiet", Parz. 97/7, KG 72132 Kreuth

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen

(Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Bauflächenbilanz, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Bauflächenbilanz, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ vor.

Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen:

Bebauungsverpflichtung mit Besicherung

Die vertragliche Bebauungsverpflichtung liegt unterfertigt vor. Die Besicherung erfolgte mittels Bankgarantie.

Sonstige positive eingelangte Stellungnahmen:

Austrian Power Grid – AG

Stellungnahme vom 04.09.2024

Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 8, SUP – Strategische Umweltprüfung

Stellungnahme vom 04.09.2024

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt – Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion

Stellungnahme vom 10.09.2024

ÖBB Immobilien

Stellungnahme vom 25.09.2024

Wildbach- und Lawinenverbauung, GBL Kärnten Süd

Stellungnahme vom 30.10.2024

c) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

1. Beschluss: Der Gemeinderat möge die Umwidmung der Parz. 97/7, KG 72132 Kreuth, aufgrund der vorliegenden positiven Bauflächenbilanz vom 15.11.2022, im Ausmaß von ca. 988 m² von „Grünland- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen.
2. Beschluss: Der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit dem Umwidmungswerber zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche (Bebauungsverpflichtung) mit Beschluss genehmigen.

ANTRÄGE

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung der Parz. 97/7, KG 72132 Kreuth, aufgrund der vorliegenden positiven Bauflächenbilanz vom 15.11.2022, im Ausmaß von ca. 988 m² von „Grünland- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit dem Umwidmungswerber zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche (Bebauungsverpflichtung) mit Beschluss genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

GR-TOP 5.3.:

Umwidmungsfall 13/B4.3/2024: Umwidmung in "Bauland - Wohngebiet", Tfl. der Parz. 286/30, KG 72119 Gurnitz

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Gefahrenzonenplan, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Gefahrenzonenplan, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) als BEILAGE A zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die im Vorprüfungsergebnis geforderten Stellungnahmen der Bezirksforstinspektion sowie der Wildbach- und Lawinenverbauung GBL Kärnten Süd, sind als BEILAGE B angeschlossen. Sonstige eingegangene positive Stellungnahmen liegen im Amt zur Einsichtnahme auf.

b) Erläuterungen

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ vor.

Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen:

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt – Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion

Stellungnahme vom 22.08.2024 – keine Einwände

WLV – Wildbach- und Lawinenverbauung, GBL Kärnten Süd

Stellungnahme vom 29.10.2024 – keine Einwände

Sonstige eingelangte positive Stellungnahmen:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, SUP – Strategische Umweltprüfung

Stellungnahme vom 05.11.2024 – keine Einwände

Austrian Power Grid AG

Stellungnahme vom 15.11.2024 – keine Einwände

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt – Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion

Stellungnahme vom 20.11.2024 – keine Einwände

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 286/30, KG 72119 Gurnitz, im Ausmaß von ca. 747 m² von „Grünland- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 286/30, KG 72119 Gurnitz, im Ausmaß von ca. 747 m² von „Grünland- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

GR-TOP 5.4.:

Flächenwidmungsplanänderungen: Verordnung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf zu den Flächenwidmungsplanänderungen ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der Verordnungsentwurf zu den Flächenwidmungsplanänderungen als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Im sachlichen Zusammenhang mit der im Entwurf vorliegenden Verordnung hat der Gemeinderat über mehrere Beratungspunkte zu befinden, deren Abfolge in der Tagesordnung wie folgt vorgesehen wurden:

- **Umwidmungsfall 7/D3/2024: Umwidmung in „Bauland – Wohngebiet“, Parz. 97/9, KG 72132 Kreuth**
- **Umwidmungsfall 13/B4.3/2024: Umwidmung in „Bauland – Wohngebiet“, Tfl. der Parz. 286/30, KG 72119 Gurnitz**

Die oa. Änderungen des Flächenwidmungsplanes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Amtes der Kärntner Landesregierung – UA Rechtliche Raumordnung. Um ein Inkrafttreten der Flächenwidmungsplanänderungen zu erwirken ist eine Verordnung des Gemeinderates darüber zu erlassen, welche nach Vorliegen eines positiven Umwidmungsbescheides des Amtes der Kärntner Landesregierung im elektronischen Amtsblatt sowie auf der digitalen Amtstafel der Marktgemeinde kundzumachen ist.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Verordnung, über die Änderungen des Flächenwidmungsplanes, Zahl: 031-2/V28/2024-Th, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Verordnung, über die Änderungen des Flächenwidmungsplanes, Zahl: 031-2/V28/2024-Th, beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen zu GR-TOP 5.1. bis 5.4.:

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Verordnung, über die Änderungen des Flächenwidmungsplanes, Zahl: 031-2/V27/2024-Th, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme des GR-TOP 5.1.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgende

Anträge

1. Beschluss: Der Gemeinderat möge die Umwidmung der Parz. 97/7, KG 72132 Kreuth, aufgrund der vorliegenden positiven Bauflächenbilanz vom 15.11.2022, im Ausmaß von ca. 988 m² von „Grünland- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen.

2. Beschluss: Der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit dem Umwidmungswerber zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche (Bebauungsverpflichtung) mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme beider Beschlussanträge des GR-TOP 5.2.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 286/30, KG 72119 Gurnitz, im Ausmaß von ca. 747 m² von „Grünland- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme des GR-TOP 5.3.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Verordnung, über die Änderungen des Flächenwidmungsplanes, Zahl: 031-2/V28/2024-Th, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme des GR-TOP 5.4.

GR-TOP 6.:

Straßenpolizeiliche Maßnahmen auf Verbindungsstraßen der Gemeinde: Anpassung der 30km/h Zone in der Gewerbezone und Halte- und Parkverbot im Bereich der Umkehrschleife MZH Gurnitz

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf sowie das verkehrstechnische Gutachten (als Basis für die Erweiterung der Verordnung im Bereich der Umkehrschleife beim MZWH Gurnitz) sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der Verordnungsentwurf als BEILAGE A sowie das verkehrstechnische Gutachten (als Basis für die Erweiterung der Verordnung im Bereich der Umkehrschleife beim MZWH Gurnitz) als BEILAGE B zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterung zur Verordnung

In der überarbeiteten Version wurden folgende Anpassungen bzw. Ergänzungen getätigt:

- a) Mit GR-Beschluss vom 01.03.2023 wurde eine Teilfläche der Parz. 1007/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal an die Mößler Vermietungs GmbH sowie an die Quattuor Besitz GmbH verkauft. Der

verkaufte Straßenzug ist nunmehr eine Privatstraße. Dahingehend ist auch die 30km/h Beschränkung in diesem Bereich anzupassen und neu zu verordnen.

- b) Das Verkehrsplanerunternehmen „Fosimo“ wurde beauftragt den Bereich der Umkehrschleife beim Mehrzweckhaus Gurnitz zu analysieren und verkehrstechnische Verbesserungen mittels Gutachten vorzuschlagen. Aufgrund des vorliegenden Gutachtens vom 04.11.2024 (siehe BEILAGE B) wurde vorgeschlagen für den gesamten Umkehrschleifenbereich beim Mehrzweckhaus Gurnitz ein „Halte und Parkverbot“ zu verordnen. Ausgenommen hiervon sollen Linienbusse sein.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (Zahl: 640-2/14/2024-Sc), mit welcher straßenpolizeiliche Maßnahmen festgelegt werden, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (Zahl: 640-2/14/2024-Sc), mit welcher straßenpolizeiliche Maßnahmen festgelegt werden, beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (Zahl: 640-2/14/2024-Sc), mit welcher straßenpolizeiliche Maßnahmen festgelegt werden, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 7.: Gemeindeabgaben

GR-TOP 7.1.: Kanalgebühren-Verordnung 2025

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die im Entwurf befindliche Kanalgebühren-Verordnung 2025, Zahl: 8510-6/6/2024-Ze:Ja, ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu die im Entwurf befindliche Kanalgebühren-Verordnung 2025, Zahl: 8510-6/6/2024-Ze:Ja, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Änderungsnotwendigkeit

Gemäß § 25 Abs 2 Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz (K-GKG) dürfen Kanalgebühren geteilt für die Bereitstellung der Kanalisationsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage ausgeschrieben werden. Von dieser Möglichkeit der geteilten Ausschreibung der Kanalgebühren in Bereitstellungsgebühr und Benützungsgebühr wurde in der Marktgemeinde Gebrauch gemacht. Insbesondere deshalb wurde eine geteilte Kanalgebühr festgelegt, um auch durch Mindereinleitungen (etwa bei Zweitwohnsitzen) für die Bereitstellung der Gemeindekanalisationsanlage den Haushalt durch definierte Sockelbeträge mitfinanzieren zu lassen.

Werden die Kanalgebühren, wie in Ebenthal, geteilt ausgeschrieben, hat das Gebührenaufkommen aus der Benützungsgebühr zumindest 50 % des gesamten Aufkommens an Kanalgebühren zu betragen. Im Betrachtungszeitraum 2018 bis 2024 wurden jedoch maximale Kanalgebührenwerte im Bereich der Bereitstellung überschritten (2018 um 50,61 %, 2019 um 51,13 %, 2022 um 50,72 %, 2023 um 52,14 % und 2024 um 50,06 %, Planwert laut VA 2024).

Hierzu fand am 08.02.2024 in der Gemeindeabteilung eine Besprechung mit den Abgabenrechtlern Dr. Krenn und Mag. Tschuschnig statt, bei welcher Folgendes beauskunftet wurde:

„Bei der Bemessung der Gebühren ist eine pro futuro Berechnung zugrunde zu legen. Ursprünglich, so wird vermutet, wurde ein Durchschnittshaushalt mangels Datenlage in den Gemeinden zugrunde gelegt, um ein Verhältnis zwischen Bereitstellung und Benützung darstellen und begründen zu können. Auf Durchschnittswerte (bundesweit) wäre aber dann nicht abzustellen, wenn reale Daten innerhalb

einer Gemeinde bereits vorliegen würden. Gemeinden sind nicht miteinander vergleichbar, weshalb auf eben diese örtlichen Daten für eine pro futuro Berechnung zurückgegriffen werden müsse. In jedem Fall müsse eine Anpassung der Gebührenverordnung dann erfolgen, wenn die örtlich evidente Datenlage zumindest in einem Zeitraum von drei Jahren (Rechnungsabschlüssen) zu solchen, dem § 25 Abs. 2 K-GKG widersprechenden Werten, führen würde. Angeregt wird eine fachlich nachvollziehbare größere prozentuale Differenz zwischen Bereitstellungs- und Benützungsgebühr in einer hinkünftigen Kanalgebühren-VO.“

Demgemäß ist ab dem kommenden Jahr 2025 die Kanalgebühren-Verordnung in ein Verhältnis zu bringen, bei dem die Bereitstellungs- und Benützungsgebühr dem gesetzlich vorgegebenen prozentualen Ordnungswert entspricht.

c) Berechnung

Seitens der Finanzabteilung – Abt. III wurde folgende Berechnung hierzu erstellt:

Kanalgebühren neu:

45% Bereitstellungsplaneinnahmen (679.740,77 € Bereitstellung im Jahr 2023 +11.250,14 €= Zählermiete 2023 + 634.368,46 € Benützung 2023 = 1.325,359,37 € Gesamteinnahmen 2023 * 45% = 596.411,72 Solleinnahmen)

55% Benützungsplaneinnahmen (679.740,77 € Bereitstellung im Jahr 2023 +11.250,14 €= Zählermiete 2023 + 634.368,46 € Benützung 2023 = 1.325,359,37 € Gesamteinnahmen 2023 * 55% = 728.947,65 Solleinnahmen)

Benützungsgebühreberechnung:

2023 Einnahmen Benützung 679.740,77 € / 1,7€ pro m³ = 373.157,92 m³ 2023

728.947,65 € Solleinnahmen / 373.157,92 m³ im Jahr 2023 = **1,95 € / m³ Benützungspreis neu**

Bereitstellungsberechnung:

2023 Einnahmen Bereitstellung 634.368,46 € / 127,05 € pro BE =5.350,18 BE im Jahr 2023

596.411,72 € Solleinnahmen / 5.350 BE = **111,40 € pro BE Bereitstellung neu**

d) Vorbegutachtung

Die Kanalgebühren-Verordnung 2025 wurde durch das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 3, vorgeprüft. Diese entspricht den gesetzlichen Vorgaben (Zahl: 03-KL22-VO-77806/1-2024).

e) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Kanalgebühren-Verordnung 2025, Zahl: 8510-6/6/2024-Ze:Ja, mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Kanalgebühren-Verordnung 2025, Zahl: 8510-6/6/2024-Ze:Ja, mittels Beschlusses genehmigen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Kanalgebühren-Verordnung 2025, Zahl: 8510-6/6/2024-Ze:Ja, mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 7.2.: Hundeabgabenverordnung 2025

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die im Entwurf befindliche Hundeabgabenverordnung 2025, Zahl: 920-7/3/2024-Ze/Ja, ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu die im Entwurf befindliche Hundeabgabenverordnung 2025, Zahl: 920-7/3/2024-Ze/Ja, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Korrekturbedarf

Insbesondere im Bereich der Straßenverwaltung steigt der Aufwand. Müllkosten und Personalkosten erhöhten sich in den letzten Jahren beträchtlich. Des Weiteren steigerten sich die Kosten für die Gassisäcke (jeweils für 1.000 Stück).

2024:	€ 1.488,20
2023:	€ 1.482,00
2022:	€ 1.434,00
2021:	€ 1.321,00

Die Hundeabgaben wurden jedoch trotz Kostensteigerungen seit 2015 (damals € 25,--) nicht mehr erhöht. Laut Statistik Austria und Inflationsrechner war jedoch zwischen 01/2016 und 09/2024 eine durchschnittliche Inflation von 34 % zu verzeichnen. In diesem Gesamtkontext ist es dringend notwendig, die Hundeabgabe zumindest moderat anzupassen. Hierzu wurden die Hundeabgaben aller Kärntner Gemeinden über den Weg der Gemeindeabteilung ausgehoben und ein Durchschnittswert von € 27,60 ermittelt. Zumindest dieser sollte den Hundehaltern in Ebenthal ab dem 01.01.2025 vorgeschrieben werden. Dieselbe prozentuale Steigerung (€ 25,-- auf € 27,60) wurde auch für die Erhöhung der Abgabe je Hundemarke angesetzt (€ 2,-- auf € 2,21).

c) Vorbegutachtung

Die Hundeabgabenverordnung 2025 wurde durch das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 3, vorgeprüft. Diese entspricht den gesetzlichen Vorgaben (Zahl: 03-KL22-VO-77807/1-2024). Lediglich der Begriff der Assistenzhunde gem. § 39a Bundesbehindertengesetz musste in § 2 Abs 2 angeführt werden. Dieser Begriff ersetzt den der sogenannten „Blindenführhunde“.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Hundeabgabenverordnung 2025, Zahl: 920-7/3/2024-Ze/Ja, mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Hundeabgabenverordnung 2025, Zahl: 920-7/3/2024-Ze/Ja, mittels Beschlusses genehmigen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

GR Brückler: Man habe eine Inflation von 34 % zu verzeichnen. Man habe die Gebühr seit ca. neun Jahren nicht erhöht. 34 % wären ungefähr € 33,--. Warum nehme man da nicht eine gerade Zahl, nämlich € 30,--? Das sollte man auch bei der Hundemarke so machen. Auf € 2,21 sei von der

Gemeindekasse schwer herauszugeben. Warum nehme man da nicht € 3,--? Es sei eigentlich komisch, wie man auf € 27,60 komme. Nur weil das der Durchschnitt aller Gemeinden sei. Die einen Gemeinden verlangen € 50,--, die anderen € 10,--. Wir verlangen da jetzt dann € 27,60. Er würde vorschlagen, dass man da gerade Beträge mache und diese dann viele Jahre wieder gleich lasse. Seit zehn Jahren wurde dabei nichts verändert.

FV Mag. Jannach: Es sei tatsächlich der Durchschnitt der Verrechnungspreise aller Gemeinden. Man habe sich angeschaut, was in anderen Gemeinden verrechnet werde und das sei der Durchschnitt davon. Man könne natürlich überlegen, ob man einen höheren oder niedrigeren Wert ansetze. Man wolle sich mit diesem Betrag anderen Gemeinden angleichen.

Bgm Ing. Orasch: Er nehme die Anregung trotzdem zur Kenntnis, auch wenn es im Ausschuss anders beraten wurde. Der Ausschuss müsse dazu die Zustimmung geben. Er selber hätte nichts dagegen.

GV Matheuschitz: Er habe gestern im Ausschuss schon gesagt, dass man den Betrag gerne erhöhen könne. Für ihn wäre es kein Problem, das auf € 30,-- zu erhöhen. Das wäre beim Herausgeben auch viel besser.

Bgm Ing. Orasch ersucht um eine Unterbrechung, um sich beraten zu können.

Bgm Ing. Orasch unterbricht die Sitzung um 18.31 Uhr.

Bgm Ing. Orasch eröffnet die Sitzung um 18.36 Uhr wieder. Es wurde zu diesem Punkt ein Abänderungsantrag eingebracht, der von allen Fraktionsvorsitzenden unterfertigt wurde.

Bgm Ing. Orasch, GR Archer, GR Brückler und GV Matheuschitz stellen daraufhin folgenden

Abänderungsantrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die Hundeabgabe ab 01.01.2025 mit € 30,-- und die Hundemarke auf € 3,-- festzusetzen.

Bgm Ing. Orasch stellt diesen zur Abstimmung.

Abstimmung: einstimmige Annahme des Abänderungsantrages.

Bgm Ing. Orasch stellt nach Beschluss über den Abänderungsantrag folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Hundeabgabenverordnung 2025, Zahl: 920-7/3/2024-Ze/Ja, mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: einstimmige ABLEHNUNG des Hauptantrages.

GR-TOP 7.3.: Ebenthaler Ortstaxenverordnung 2025

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die im Entwurf befindliche Ebenthaler Ortstaxenverordnung 2025, Zahl: 920-3/3/2024-Ze, ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu die im Entwurf befindliche Ebenthaler Ortstaxenverordnung 2025, Zahl: 920-3/3/2024-Ze, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Änderung

In § 3 soll nunmehr die Möglichkeit geschaffen werden, die Ortstaxe auf Grundlage des § 5a K-ONTG aufgrund der übermittelten Daten durch Bescheid vorzuschreiben. Ohne Regelung in einer Verordnung hätte sonst der Unterkunftgeber der Gemeinde bis zum 15. des nachfolgenden Monats Rechnung zu legen, um den eingehobenen Betrag an die Gemeindekasse abzuführen. Nunmehr sollen nur mehr die Gästebblätter übermittelt werden und die Vorschreibung per Bescheid durch die Gemeinde erfolgen. Das Ausmaß der Ortstaxe in der Höhe von € 2,-- entspricht dem gesetzlich vorgegebenen Maximum und bleibt somit in der Verordnung in der bereits festgelegten Form bestehen.

c) Vorbegutachtung

Die Ebenthaler Ortstaxenverordnung 2025 wurde durch das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 3, vorgeprüft und bestehen daher keine Einwände. Diese entspricht den gesetzlichen Vorgaben (Zahl: 03-KL22-VO-79138/2024-2).

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Ebenthaler Ortstaxenverordnung 2025, Zahl: 920-3/3/2024-Ze, mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Ebenthaler Ortstaxenverordnung 2025, Zahl: 920-3/3/2024-Ze, mittels Beschlusses genehmigen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Ebenthaler Ortstaxenverordnung 2025, Zahl: 920-3/3/2024-Ze, mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 8.: Kontrollausschussbericht/e

GR Brückler: Seit der letzten Gemeinderatssitzung haben zwei Sitzungen des Ausschusses für Kontrolle der Gemeindegebarung stattgefunden. Die erste war am 4.11.2024 von 16.30-18.10 Uhr. Man habe sich mit den Verpflichtungen der Marktgemeinde samt ihren Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit aus Kredit- und Leasingverträgen beschäftigt sowie den buchmäßigen und tatsächlichen Kassenbestand überprüft und die Belegsprüfung ab 01.10.2024. Die Kassen- und Belegsprüfung habe keine Beanstandungen ergeben. Die Kreditverpflichtungen der Gemeinde belaufen sich im Großen und Ganzen in erster Linie im Bereich Wasser und Kanal. Die Kreditspiegel wurden dem Ausschuss vorgelegt. Die Verpflichtungen in diesem Bereich wurden schon einmal nachverhandelt und teilweise auch auf Fixverzinsung umgestellt worden bzw. sind zum Teil auch noch nicht in Rückzahlung. Leasing finde nur im Bereich der Drucker der Volksschule statt. Da gebe es einen der Firma Konica Minolta in der VS Zell/Gurnitz. Zu dem komme er dann aber gesondert beim nächsten Sitzungsbericht. Zusätzlich wurde über die Kreditraten bei der IIMEKG beraten. Da sei es so, dass man da nur eine Haftung habe und das uns vom Schulbaufonds refundiert werde. Weiters bestehe eine Haftung gegenüber dem Wasserverband in Höhe von € 586.800,--. Man hoffe, dass der Wasserverband nach wie vor liquide bleibe, damit diese Haftung nicht schlagend werde. Unser Hauptproblem im Kreditbereich sei

allerdings der bestehende Kassenkredit bei der Kärntner Sparkasse. Man verfüge über einen Gesamtrahmen von rund € 3,3 Millionen. Die Zinsen waren im 3. Quartal rund 4,25 % variabel, im 3. Quartal habe man 4 % gezahlt. Wieviel man im 4. Quartal gezahlt habe, wisse man noch nicht. Im 3. Quartal seien alleine an Zinsen für dieses Quartal € 17.800,-- angefallen. Man werde dann sehen, dass allerdings die Ausnützung unseres Kassenkredites bis zur Sitzung in dieser Woche relativ stark gestiegen sei. Man sei bereits relativ knapp vor dem Kontorahmen. Es habe ein paar kleine Anregungen gegeben. Beim letzten Mal habe er was vergessen zu sagen. Er sitze immer im Sitzungsraum und schaue da immer auf die Alt-Bürgermeister. Die seien alle schwarz gerahmt, auch die zwei letzten, die noch leben. Das mache eine traurige Optik. Er würde sagen, dass man wenigstens bei den beiden, die noch leben, die Rahmen tauschen solle. Das gebe ein wenig einen besseren Eindruck ab.

Am 9.12.2024 von 16.30 -17.25 Uhr habe wieder eine Sitzung des Ausschusses für Kontrolle stattgefunden. Dabei wurde wieder der buchmäßige und tatsächliche Kassenbestand sowie die Belege überprüft. Man habe auch die Kopierleistungen der VS Zell/Gurnitz näher angeschaut. Es habe da eine riesige Steigerung im Kopierbereich gegeben, die nach einer Aufklärung schreie. Man habe in der VS Zell/Gurnitz einen Servicevertrag. In diesem seien 72.000 Stück SW-Kopien und 8.208 Stück Farbkopien frei. Von 2022 auf 2023 wurden 21.291 Stück Normalkopien, also 50.000 Stück unter dem Limit, angefertigt und 5.660 Farbkopien. Von 2023 auf 2024 wurde die Freigrenze bei den SW-Kopien um 60.000 Stück überschritten. Es wurden nämlich 130.528 Stück angefertigt. Bei den Farbkopien sei die Freigrenze bei 8.200. Da wurden knapp 40.000 Stück angefertigt. Das schreie eigentlich nach Aufklärung, was da tatsächlich kopiert werde. Das seien Zahlen, wo man sagen müsse, dass da einer schon das ganze Jahr über nur am Kopiergerät stehe. Er würde ersuchen, in der Schule nachzufragen. Die Schule wurde damals modern eingerichtet. Da wurde gesagt, dass man da fast eine papierlose Schule machen werde. Jetzt sei das irgendwie eine komische Situation.

Weiters habe es eine Honorarnote von der Kanzlei Murko/Bauer/Murko/Klatzer in der Höhe von knapp € 2.000,-- gegeben. Da gehe es um Schneeräumungssachen. Das sei von der Größe her nicht so aufregend. Aber im Sinne der Sparsamkeit würde er anregen, wenn es möglich sei, die Rechtsauskünfte, die dort gratis sein sollten bzw. zahle man die mit allen Umlagen mit, vielleicht bei der Gemeindeabteilung einzuholen. Was auch möglich wäre sei, dass die Schneeräumung auf Privatwegen so ein kompliziertes Gebiet war, dass da auch die Gemeindeaufsicht und die Gemeindeabteilung keine entsprechende rechtsverbindliche Antwort geben konnten.

Soweit der Bericht. Es war sonst alles bestens in Ordnung.

Bgm Ing. Orasch: Das Kopiergerät in der VS Zell/Gurnitz habe eine gewisse Alters- und Leistungsgrenze. Es wurden schon im Frühjahr Angebote für ein neues Gerät eingeholt. Irgendwie sei das dann im Sande verlaufen. Man habe diese jetzt im Herbst aktualisiert. Hier habe die Firma Konica Minolta ein zwei Jahre altes generalüberholtes Gerät zum Kauf angeboten. Dem habe er auch zugestimmt. Die Stückanzahl könne er nicht beeinflussen. Dazu werde FV Mag. Jannach dann noch etwas sagen.

Zu den Leistungen bezüglich der Rechtsauskünfte hinsichtlich Gemeindeabteilung und Gemeindeaufsichtsbehörde sei zu sagen, dass es hier nicht um eine Rechtsauskunft gegangen sei. Die Rechtsauskunft war bei uns eigentlich klar. Auf Privatwegen Schnee zu schieben, sei nicht vorgesehen, vor allem hinsichtlich der Haftungsthematik. Das sei für uns eigentlich ganz klar. Die Bevölkerung, die es betreffe, wurde vom Amt verständigt. Die Betroffenen können jetzt Verträge mit den einzelnen Dienstleistern abschließen. Ein Vertragsentwurf wurde vom Amt zur Verfügung gestellt.

FV Mag. Jannach: Bei der Kontrollausschusssitzung konnten leider nicht alle Rechnungen in Bezug auf die Kopierzahlen vorgelegt werden, weil die Haushaltsbelege vom Jahr 2012 bis 2023 zum Digitalisieren bei der Fa. Reisswolf unterwegs waren. Einen Tag nach der Sitzung habe man aber die Digitalversion der Belege wieder erlangt. Es wurde per E-Mail dann gesendet. Es war leider nicht möglich, das direkt im Kontrollausschuss zu klären. Es sei tatsächlich so, dass man in der letzten Abrechnungsperiode sehr viel mehr Kopien in der VS Zell/Gurnitz hatte, als im Jahr davor. Das Jahr davor war dafür ein Ausreißer nach unten. Man hatte dort sonst immer mehr Kopien. Im Jahr 2019/2020 waren es z. B. 97.000 Kopien, im Jahr 2020/2021 waren es 104.000 Kopien und im Jahr 2021/2022 waren es 109.000 Kopien. Nur im Jahr 2022/2023 hatte man 21.000 Kopien. Im Jahr 2023/2024 habe man wieder 130.000 Kopien, also wieder zurück zum Normalpensum. Es wurde immer sehr viel kopiert, nur im Jahr 2022/2023 hatte man Kopien unter der Freigrenze. Es gebe jetzt auch

mehr Schüler. Sie könne nur die Kopieanzahlen bekanntgeben. Sie könne nicht verifizieren, was genau kopiert werde.

Bgm Ing. Orasch: Er hoffe, dass die Aussagen fürs erste ausreichend seien. Ansonsten müsste man beim Direktor eine Stellungnahme dazu einholen.

GR Archer: Gehe das nicht so wie im Gemeindeamt? Dort werde ein Buch geführt, wo eingetragen wird, wieviele Kopien gemacht werden. Derjenige, der dort die Kopien hole, der unterschreibe dafür. Da könne man nachvollziehen, wohin die Kopien gegangen seien.

Bgm Ing. Orasch: Im Amt müsse man den Kopierer mit seinem jeweiligen PIN Code freischalten, dass man kopieren könne. Man werde bei der VS Zell/Gurnitz dazu eine Stellungnahme einholen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für die Kontrolle der Gemeindegebarung sinngemäß folgenden

Antrag

Wer der Finanzverwaltung und dem Bürgermeister für die im Bericht genannten Zeiträume die Entlastung erteilen will, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 9.: Stellenplan der Marktgemeinde für 2025, Verordnung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Entwurf der Stellenplanverordnung 2025, Zahl 011-1/71/2024-Ma, ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der Entwurf der Stellenplanverordnung 2025, Zahl 011-1/71/2024-Ma, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Weiters liegt diesem TOP die

Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 3 Gemeinden, vom 06.12.2024 als BEILAGE vor. Der Personalstandsausweis liegt bei der Amtsleitung zur Einsichtnahme auf.

b) Erläuterungen

Es wird ersucht, bei der Beratung im Gemeinderat von Namensnennungen abzusehen, da Personalangelegenheiten grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind. Der Stellenplan ist jedoch in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

Mit Wirksamkeit des 01.01.2025 sind folgende Personalmaßnahmen vonnöten und vorgesehen:

Amt: Planstelle Bau/Baurecht/Planung, Abt. II – Erhöhung Stellenwert von 36 auf 39 (mit Wirksamkeit vom 01.07.2025) auf Grund der Übernahme der dringend notwendigen digitalen Leitungsdokumentation der Gemeindewasserversorgungs-Anlage sowie der Gemeindekanalisations-Anlage; 50% Verrechnung dieser Planstelle bei den Betrieben „Wasser“ und „Kanal“;

Amt: Abwertung eines bestehenden Planpostens von Stellenwert 45 auf 36 und Zuordnung der Planstelle zur Abt. II, Bau/Baurecht/Planung – Sachbearbeiterstelle;

Amt: Planstelle Bau/Baurecht/Planung, Abt. II – Erhöhung Stellenwert von 42 auf 45
Sachgebietsleitung Raumordnung samt Befundungs- und Gutachtenserstellung, Berücksichtigung der Zuordnung der zwei vorgenannten Planstellen;
31% Verrechnung dieser Planstelle bei den Betrieben „Wasser“, „Kanal“, „Müll“ und „Gemeindewohnhäuser“ aufgrund der Wahrnehmung der stellvertretenden Betriebsleitung;

Amt: Abt. IV, Erhöhung des Stellenwertes um 3 Punkte von 42 auf 45 zufolge Bestellung zur stellvertretenden Amtsleitung auf die Dauer der Verwendung;

Wirtschaftshof: Erhöhung des Stellenwertes bei der Planstelle des Wirtschaftshof-Leiters von 36 auf 39 als Installateur-Meister und für die Hauptverantwortlichkeit für die Wasserversorgungsanlage;

Wirtschaftshof: Erhöhung des Stellenwertes bei einer Planstelle von 30 auf 33 zufolge Übertragung bzw. Verantwortlichkeit der Organisation des Fuhrparks

Wirtschaftshof: Verankerung einer Planstelle mit dem Stellenwert 30, Beschäftigungsausmaß 100%, ab 01.07.2025 unter gleichzeitigem Wegfall der Saisonarbeiter-Stelle;

Schule/Hort Ebenthal: Planstelle einer Reinigungskraft – Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes von 50% auf 75%;

Da die Schulräumlichkeiten außerhalb der Schulzeiten verstärkt für Musikunterricht, Sprachunterricht, Turngruppen etc. benützt werden ist eine Zwischenreinigung zumeist erforderlich, hierdurch fallen laufend erhebliche Überstunden an, weshalb eine Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes sinnvoll erscheint.

Reinigungskraft/Küche: Schaffung eines Springerpostens, Stellenwert 21, Beschäftigungsausmaß 100% Verwendung für Vertretungsdienste im Amtshaus einschließlich Standesamt, den Kultursälen sowie im Kindergarten, Hort und der VS Ebenthal. Die bereits bestehende Springerstelle wird für den Standort Kindergarten/Hort und VS Zell/Gurnitz verwendet und dringend benötigt.

Kindergärten: Schaffung einer Planstelle für eine/n KindergartenpädagogIn, Stellenwert 39, Beschäftigungsausmaß 100% - Dienstort derzeit Kindergarten Ebenthal

Die derzeit temporär freie Planstelle im Ausmaß von 50% einer Mitarbeiterin in Elternteilzeit konnte mangels Interesse für eine Halbtagsstelle nicht besetzt werden, für eine 100% Stelle gibt es jedoch entsprechende BewerberInnen. Im von der Marktgemeinde 2024 erworbenen Objekt in Pfaffendorf sollen zumindest zwei Kindergartengruppen etabliert werden (Kommunales Infrastruktur-Zentrum). Somit ist diese Planstelle bei Entfall des Bedarfes in Ebenthal ohnehin für diese neuen Betreuungsgruppen erforderlich.

Altersteilzeitumschichtung:

Durch die Gewährung von Altersteilzeit mit kontinuierlichem Modell bei einem Mitarbeiter im Wirtschaftshof und dem gänzlichen Entfall dieser Planstelle im Bereich Wasser/Kanal Mitte 2027 und die teilweise Zuordnung zweier Planstellen vom Amt bei den Betrieben ergibt sich folgende Kostenveränderung:

Amt	Minderausgaben	rd. 19.300,00 Euro
Betriebe	Mehrausgaben	rd. 7.300,00 Euro
Wi-Hof	Mehrausgaben	rd. 15.600,00 Euro

Die sich ergebenden Verwendungsänderungen sind noch gesondert vom Gemeinderat, die Stellenwertänderungen vom Gemeindevorstand mittels Nachträgen zu den einzelnen Dienstverträgen gemäß K-GMG zu beschließen und zu administrieren.

c) aufsichtsbehördliche Prüfung und Genehmigung

Die obigen Personalmaßnahmen wurden vom Gemeinde-Servicezentrum geprüft und die einzelnen Zuordnungen bestätigt. Der Entwurf der Stellenplanverordnung 2025 samt Personalstandsausweis wurde ebenfalls vom Gemeinde-Servicezentrum erstellt. Der Verordnungsentwurf wurde der Aufsichtsbehörde zur Vorprüfung und Stellungnahme übermittelt. Die schriftliche Stellungnahme vom 06.12.2024 liegt vor und ist diesem Bericht angeschlossen.

e) Stellungnahme Personalvertretungsausschuss

Die zustimmende schriftliche Stellungnahme des Personalvertretungsausschusses vom 06.12.2024 liegt vor.

f) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl 011-1/71/2024-Ma), mit welcher der Stellenplan für das Jahr 2025 festgelegt wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl 011-1/71/2024-Ma), mit welcher der Stellenplan für das Jahr 2025 festgelegt wird, beschließen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl 011-1/71/2024-Ma), mit welcher der Stellenplan für das Jahr 2025 festgelegt wird, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Bgm Ing. Orasch: Auch für ihn sei das keine schöne Geschichte, hier den VA 2025 zu präsentieren und beschließen zu lassen. Welche Alternative gebe es, einen VA nicht zu beschließen und sich bei der Zwölfstelregelung einzupendeln? Da gebe es noch mehr Probleme und Thematiken und man müsste den Gürtel noch enger schnallen. Es sei eine Geschichte, die ihm sehr im Magen liege. Zunächst dürfe er, auch wenn das in den Sitzungsunterlagen ersichtlich sei, das Schreiben der Gemeindeaufsicht hinsichtlich des Voranschlages zur Kenntnis bringen. Dieses war zuerst noch viel schärfer formuliert, nämlich auch in Bezug auf die Haftungsthematik für jeden einzelnen Gemeinderat. Es haben über 100 Gemeinden ähnliche Briefe erhalten, dass Konsolidierungsbedarf gegeben sei. Die Gemeindeaufsicht könne die Konsolidierungsabsicht noch nicht absehen. Deshalb sollte jeder Gemeinderat bei Beschlussfassung in der Haftung stehen. Er habe das gestern im Ausschuss auch gesagt. Das habe dazu geführt, dass er ein entsprechendes Antwortschreiben an den LR Fellner und die Gemeindeaufsicht verfasst habe. Er frage sich schön langsam, ob ein Bundeskanzler oder Finanzminister auch persönlich hafte, so wie es in diesem Schreiben eben verfasst worden sei. Er sehe das als Affront, wie sich die Gemeindeaufsicht gegenüber eines Bürgermeisters oder eines Finanzreferenten benommen habe. Da komme jemand heraus. Dieser werde noch begrüßt. Es habe geheißen, dass darüber noch geredet werde. Bei den einzelnen Kontengesprächen müsse der Bürgermeister nicht dabei sein, da der Voranschlag 430 Seiten habe und man nicht über jedes einzelne Konto mit dem Herrn reden müsse. Dann habe sich der Herr nicht einmal bei ihm verabschiedet. Dieser musste mit dem Bus dringend zurück in die Landesregierung fahren. Der Herr Bürgermeister stehe dann wie der „Gelackmeierte“ dort. Der Revisionsbericht im August war ja nicht so schlimm. Dramatik für ihn sei es aber allemal, einen so schlechten Voranschlag zu erstellen. Im Revisionsbericht seien im Wesentlichen

zwei Kritikpunkte drinnen gestanden. Einmal war es die Personalsituation in den Schulen und den Kindergärten sowie die Einnahmensituation im Kommunalsteuerbereich. Jetzt werde dann plötzlich so ein Schreiben übermittelt. Andere Gemeinden haben auch solche Schreiben erhalten, wo aber nichts über die Haftungsthematik erwähnt werde. Er wäre gerne in der Lage, Voranschläge zu erstellen, die zumindest ausgeglichen seien. Man solle da jetzt über die Parteigrenzen hinweg Vorstellungen einbringen, was man investieren könne bzw. wo man einsparen könnte. Man solle da nicht einfach drüberfahren, sondern gemeinsam machen. Jetzt sei er in einer Situation, wo er bitten und betteln müsse, nur um einen Schulterschluss zu erreichen. Es schaue nach außen hin besser aus, wenn man gemeinsam was mache. Welche Alternative gebe es zum Voranschlag, außer die Zwölfstelregelung? Dann bekomme man das Schreiben heraus. Da war er vor den Kopf gestoßen. Aus den Parteigesprächen sei herausgekommen, dass er eine entsprechende Abänderung des Schreibens bzw. Antwort erreichen solle. Mag. Pobaschnig wollte ihn erreichen. Er habe leider nicht abgehoben. Daraufhin habe dieser mit dem Amtsleiter gesprochen. Er habe sich beim Amtsleiter vielmals für das Schreiben entschuldigt, vor allem für die Schärfe, was die Haftung anlange. Man habe dann das abgeänderte Schreiben erhalten. Es sei sich jeder im Gemeinderat im Klaren, was der Gemeinderat an Haftung mit diesem Beschluss übernehme. Das sei aber so wie in jedem Verein. Der Vorstand übernehme da auch eine entsprechende Haftung. Die Haftung werde aber nicht schlagend, wenn man nicht grob fahrlässig handle. Als Bürgermeister stehe er wahrscheinlich ganz anders in der Haftung. Die Bürgermeister seien wahrscheinlich die einzige Politikerkaste, die tatsächlich mit ihrem persönlichen Vermögen in der Haftung stehe. Davor habe er aber keine große Angst mehr, weil den Kleinen hauen sie auf die Finger, aber die Großen seien danach auch immer freigegegangen. Es liege jetzt ein Voranschlag vor, der technisch, rechnerisch und vom Sinn her einwandfrei sei. Er stelle eine Frage an das Land Kärnten und an die Aufsichtsbehörde. Es gebe im Bund, im Land einen Rechnungshof. Dieser erstelle Empfehlungen. Unsere Umlagen werden uns automatisch bei den Ertragsanteilen abgezogen. Wir haben im November eine Abrechnung von € 600.000,-- an Ertragsanteilen gehabt. Tatsächlich wurden davon € 55.000,-- überwiesen. Vertraglich zugesagte Bedarfszuweisungsmittel werden in ganz Kärnten nicht mehr ausbezahlt, wenn z. B. die Projekte nicht mehr so auf Schiene seien oder die Finanzierungspläne nicht passen. Man habe zugesicherte Finanzmittel z. B. für die VS Ebenthal, wo die Aufsichtsbehörde uns seit Jahren keine Genehmigung zum Schulbau erteile. Hätte man 2016 nicht die zwei Kindergartengruppen mit Eigenmittel errichtet, hätte man vom Schulbaufonds bis heute kein Geld erhalten. Dann hätte man das Geld, was da auf der Rücklage war, für die Abgangsdeckung zu verwenden. Außerdem hätte man noch immer keine Kindergartengruppen. Bei der Schule schaue es jetzt ähnlich aus. Da sei dann Corona und eine irrsinnige Baukostensteigerung gekommen. Hätte man vor Corona das Projekt umgesetzt, dann hätte man wenigstens eine kleinsanierte Schule da. Aber leider lag die Genehmigung vom Land nicht vor. Es tue ihm deshalb irrsinnig weh, was da für ein Voranschlag daliege. Man komme ja heute noch in den Finanzbeschlüssen dazu, dass die freiwilligen Leistungen eingestampft werden. Auf der einen Seite mache man aber einen Gratis-Kindergarten und schaffe den Pflegeregress ab. Auf der anderen Seite sage die Aufsichtsbehörde, dass man im Kindergarten- bzw. Betreuungsbereich zu teuer sei. Wenn man uns die Einnahmen vom Kindergarten von den Eltern belassen würde, wäre das auch besser. Hätte man die Steigerung bei den Umlagen bzw. Abgaben nicht so gehabt, müsste man diesen Haushalt nicht so negativ beschließen. Dann wäre dieser zumindest ausgeglichen. Er habe sich jetzt ein bisschen das Herz von der Seele geredet. Das Busverkehrskonzept könne man auch nicht von heute auf morgen einstampfen. Man habe keine Investitionen drinnen und die freiwilligen Leistungen eingestellt. Er ersucht vorweg um diesen gemeinsamen Schulterschluss. Man solle hier Einigkeit demonstrieren und in schweren Zeiten zusammenstehen. Er wisse nicht, wie er es sonst anders machen könne. Natürlich sei er bereit, hinsichtlich der Budgetkonsolidierung über gewisse Dinge nachzudenken. Man könne auch keine Grundstücke herzaubern, wo man eine Kommunalsteuer herbekomme. Er bedankt sich dafür, dass er diese Sachen so ausführlich darlegen konnte.

GR-TOP 10.:
Finanzbeschlüsse zum Budget - Voranschlag für das Jahr 2025

GR-TOP 10.1.:
Stundensätze für den Wirtschaftshof ab 01.01.2025 (interne und externe Tarife)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Allgemeines

Der Gemeinderat passte die Stundensätze des Wirtschaftshofes zuletzt mit seinem Beschluss vom 13.12.2023 (mit Wirkung ab 01.01.2024) an. Bisher wurden nur Stundensätze für eine interne Leistungsverrechnung festgelegt. Im internen Stundensatz werden die Personalkosten in Relation zu den produktiven Stunden gesetzt. Kosten für Gebäudeerhalt, (Ersatz-)anschaffungen und (Ab-)Nutzungen der Geräte werden mittels interner Umbuchungen berücksichtigt.

Im Falle einer Verrechnung mit Externen, wird bisher kein gesonderter Stundensatz verwendet. Ein solcher soll nun angelehnt an marktübliche Konditionen eingeführt werden.

b) Stundensätze

Interne Stundensätze:

PERSONAL (Arbeitsstunde)	
Die kleinste Verrechnungseinheit beträgt ½ Stunde. Die Stundensätze verstehen sich steuerfrei. (keine Mehrwertsteuer- Hoheitsverwaltung)	
Stundensatz in € seit 01.01.2023	
	45,00

FAHRZEUGE (Fahrzeugstunde)	
Die kleinste Verrechnungseinheit beträgt ½ Stunde. Fahrzeugstunden verstehen sich inklusive mitverwendeter Zusatzgeräte. Die Stundensätze verstehen sich steuerfrei. (keine Mehrwertsteuer- Hoheitsverwaltung)	
Fahrzeug	Stundensatz in € seit 01.11.2023
LKW: VOLVO FM	35,00
Kommunaltraktor: CLAAS	35,00
Rasentraktor: John Deere	34,00
Caterpillar (Bagger)	35,00
Renault Master Pritsche	11,00
Renault Trafic (WVA)	11,00
Renault Trafic (Bauhof)	11,00
Renault Kangoo Maxi (Müll)	11,00

Renault Kangoo Medium (WVA)	11,00
VW Caddy (Kanal, WVA, Amt, Str.)	11,00
Toyota Proace Kanal	11,00
Toyota Proace Wasser	11,00

Externe Stundensätze:

Für den Fall einer Verrechnung mit amtsfremden Personen oder Firmen wird ein Stundensatz festgelegt, der an die marktüblichen Konditionen angelehnt ist.

PERSONAL (Arbeitsstunde)	
Die kleinste Verrechnungseinheit beträgt ½ Stunde. Die Stundensätze verstehen sich als Nettosätze.	
Stundensatz in € ab 01.01.2025	
	48,00

FAHRZEUGE (Fahrzeugstunde)	
Die kleinste Verrechnungseinheit beträgt ½ Stunde. Fahrzeugstunden verstehen sich inklusive mitverwendeter Zusatzgeräte. Die Stundensätze verstehen sich als Nettosätze.	
Fahrzeug	Stundensatz in € ab 01.01.2025
LKW: VOLVO FM	38,00
Kommunaltraktor: CLAAS	38,00
Rasentraktor: John Deere	37,00
Caterpillar (Bagger)	38,00
Renault Master Pritsche	12,00
Renault Trafic (WVA)	12,00
Renault Trafic (Bauhof)	12,00
Renault Kangoo Maxi (Müll)	12,00
Renault Kangoo Medium (WVA)	12,00
VW Caddy (Kanal, WVA, Amt, Str.)	12,00
Toyota Proace Kanal	12,00
Toyota Proace Wasser	12,00

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, die Stundensätze des Wirtschaftshofes mit Wirkung ab 1. Jänner 2025 im Sinne des oben ersichtlichen Vorschlages festzusetzen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die Stundensätze des Wirtschaftshofes mit Wirkung ab 1. Jänner 2025 im Sinne des oben ersichtlichen Vorschlages festzusetzen.

GR Dobernigg: Das war soeben ein sehr emotionaler Vortrag unseres Bürgermeisters. Es sei für uns alle nicht einfach. Er sei schon lange im Ausschuss tätig. Wenn er aufhöre, dann werden da Zahlen drinnen sein, die für ihn auch nicht mehr nachvollziehbar seien. Das sei aber leider so. Er bedankt sich beim Amt für den akribisch vorbereiteten Voranschlag. Er trägt den Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die Stundensätze des Wirtschaftshofes mit Wirkung ab 1. Jänner 2025 im Sinne des oben ersichtlichen Vorschlages festzusetzen.

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GV Furian).

GR-TOP 10.2.: Verordnung - Voranschlag 2025 samt Budgetkonsolidierung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf samt Anhängen zum Voranschlag 2025, Zahl 902/1/2025-Ja sowie ein Auszug der Gemeinde-Rechtsschutzversicherung sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der Verordnungsentwurf samt Anhängen zum Voranschlag 2025, Zahl 902/1/2025-Ja sowie ein Auszug der Gemeinde-Rechtsschutzversicherung als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Der gesamte Voranschlag für das Jahr 2025 inklusive aller Beilagen liegt im Amt zur Einsichtnahme auf und ist elektronisch einsehbar. Ebenso ist in der Beilage der Bericht der Revision zum Voranschlag 2025 und zum Zukunftsausblick, Zahl 03-KL22-VO-21911/2024-001 ersichtlich. Diesem Bericht wurde durch Bgm. Ing. Christian Orasch im Auftrag der Gemeinderatsfraktionen am 28.11.2024 mit einem Schreiben entgegnet, mit der Bitte um

Rückäußerung. Eine Rückmeldung erreichte uns am 03.12.2024 und ist ebenfalls als Beilage zu diesem Tagesordnungspunkt beigelegt. Das hierzu verfasste E-Mail lautete wie folgt: „Mit Bedauern musste seitens der Aufsichtsbehörde festgestellt werden, dass hiesiges Schreiben vom 27.11.2024 mit der Zahl: 03-KL22-VO-21911/2024-001 in der Marktgemeinde Ebenthal zu Irritationen geführt hat. Aus diesem Grunde darf im Anhang ein abgeändertes Schreiben übermittelt werden, welches das vorgenannte Schreiben vollinhaltlich ersetzt.“

Der Voranschlagsentwurf 2025 wurde der Gemeinderevision des Amtes der Kärntner Landesregierung am 25.11.2024 übermittelt und am 26.11.2024 im Amt der Marktgemeinde Ebenthal durch unseren Revisor vor Ort geprüft.

Der Finanzierungsvoranschlag für 2025 liegt im Entwurf nicht ausgeglichen vor.

Den Einzahlungen in Höhe von € 17.711.400,00 stehen Auszahlungen in Höhe von € 20.708.900,00 gegenüber.

Die Differenz in Höhe von € -2.997.500,00 wird auch durch die (Erhöhung) des Kassenkredits getragen werden müssen, sofern der Kreditrahmen dies zulässt.

Im Voranschlag 2025 wurden bereits im Entwurf freiwillige Leistungen in Höhe von etwa € 147.400,00 gestrichen. Im Rahmen der freiwilligen Leistungen verblieben nur noch € 3.000,00 für noch ausstehende Alternativenenergieförderungsauszahlungen.

Bei den Brutto- Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben wurde in Summe € 8.287.935,78 (Vergleichswert des Vorjahres € 8.362.540,00) veranschlagt. Hiervon ist jedoch wieder € 212.925,05 an Landesumlage abzuliefern (Vorjahr € 370.614,76).

Bei den ausschließlichen Gemeindeabgaben konnten € 1.961.500,00 (Vergleichswert Vorjahr € 1.479.800,00) in den Voranschlagsentwurf einfließen.

Der zu erwartende Erlös aus der Kommunalsteuer wurde dabei mit € 960.000,00 (Vergleichswert Vorjahr € 960.000,00) berücksichtigt.

Ausgabenseitig ist der von der Kärntner Landesregierung vorgegebene Gesamtausgabenbetrag in der Gruppe 4 (Soziales - Kopfquote) in Höhe von € 3.483.800,00 wieder im Steigen (+5,90%) begriffen (Vergleichswert Vorjahr € 3.289.800,00)

Es ist eine Verringerung (3,13 %) der Betriebsabgangsdeckung für die Krankenanstalten in der Gruppe 5 zu vermerken, welche den Voranschlag 2025 mit € 1.562.900,00 (Vergleichswert Vorjahr € 1.613.400,00) belastet.

Das Busverkehrskonzept wurde mit einer Kostenverringerung von 2,92% in Höhe von € 295.000,00 (im Vorjahr € 303.600,00 wegen Nachverrechnungen) eingeplant.

In Anbetracht der abgeschlossenen Gehaltsverhandlungen auf Bundesebene, wurde bei den Personalkosten vorsorglich eine Erhöhung von rund 3,5 % bei den Bediensteten eingeplant.

Für Instandhaltungsmaßnahmen des Wasserverbandes Glanfurt wurden in der Gruppe 6 der anteilmäßige Beitrag der Marktgemeinde im Budget mit € 13.800,00 (ident zum Vorjahr) verankert und für Instandhaltungsmaßnahmen des Wasserverbandes Glan ein Betrag von € 52.300,00 (im Vorjahr € 67.500,00) vorgesehen.

Erwähnenswert wären noch die Kosten für Brückensanierungen, die in Höhe von € 100.000,00 geschätzt und mit € 50.000,00 in Form von BZ a.R. vom Land gefördert werden. Zusätzlich sind Kosten in Höhe von € 70.000,00 für Oberflächenentwässerungsmaßnahmen in Schwarz eingeplant. Die Fortführung des ÖEK und der Teilbebauungspläne wurden in Höhe von € 178.800,00 budgetiert.

Die Fortführung des Projekts Kosasmojacher Bach und Hangsicherung Goritschach sind noch nicht im Voranschlag 2025 verankert, da noch keine gesicherten Kosten vorliegen. Diese werden erst im Rahmen des Nachtragsvoranschlages, ergebnisverschlechternd, eingeplant werden können.

Für Katastrophenereignisse bzw. deren Behebung wurden vorsorglich im Voranschlag € 40.000,00 eingeplant.

b) Haftung

In Bezug auf die Haftung der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare im Rahmen der Beschlussfassung sei auf die beiliegende Gemeinde-Rechtsschutzversicherung samt den dort angeführten Konditionen verwiesen.

c) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

1. Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die Verordnung, mit welcher der Voranschlag für das Jahr 2025 festgelegt wird, Zahl 902/1/2025-Ja, gemäß dem in der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angefügten Entwurf, beschließen.

2. Beschlussantrag:

Der Gemeinderat bekennt sich dazu, im Laufe des Jahres 2025 ein Konsolidierungskonzept für weitere Budgetphasen -gegebenenfalls unter Beiziehung externer Hilfe- auszuarbeiten und der Landesregierung zur Vorlage zu bringen.

ANTRÄGE

1. Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die Verordnung, mit welcher der Voranschlag für das Jahr 2025 festgelegt wird, Zahl 902/1/2025-Ja, gemäß dem in der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angefügten Entwurf, beschließen.

2. Beschlussantrag:

Der Gemeinderat bekennt sich dazu, im Laufe des Jahres 2025 ein Konsolidierungskonzept für weitere Budgetphasen -gegebenenfalls unter Beiziehung externer Hilfe- auszuarbeiten und der Landesregierung zur Vorlage zu bringen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Bgm Ing. Orasch: Bezüglich der Haftung möchte er nur anführen, dass es eine Rechtsschutzversicherung für die Gemeinderäte gebe. Beim Konsolidierungskonzept sollte es Förderungen durch das Land geben.

GR Brückler: Jetzt sei es leider so weit. Bis jetzt war immer alles sehr erfreulich. Die Sollüberschüsse habe man immer ausgegeben. Man habe dem Budget oft nicht zugestimmt. Jetzt treffe es uns. Gerade als dunkelrote Gemeinde treffe ihn das jetzt doppelt. Zehn Jahre roter Landeshauptmann, zehn Jahre

roter Gemeindereferent und vom Land schmäählich im Stich gelassen, treffe uns jetzt diese Struktur, die die Gemeinde habe. In früheren Jahren, wo die Ertragsanteile reichlich gesprießt haben, sei uns das zugutegekommen. Jetzt treffe es uns. Die Ertragsanteile sprießen nicht mehr so reichlich, aber die Abgaben, die man an das Land zu zahlen habe, werden größtenteils mit einer Pro-Kopf-Quote berechnet. Daher sei das für uns bei unserer Struktur alleine nicht zu stemmen. Bei einer Steigerung von 2,4 Millionen und bei den Abgaben, die wir an das Land zahlen müssen, müsse man sich ernsthaft fragen, wo da das Geld herkommen solle. Da könnte sich die VOEST Alpine bei uns ansiedeln, dann wäre man wieder im grünen Bereich. Aber sonst gehe das einfach nicht. Er danke dem Bürgermeister für den Brief, den er an LR Fellner geschrieben hat, indem er einmal Klartext gesprochen habe. In dem Sinne werden wir die Bemühungen des Bürgermeisters würdigen und das Budget mittragen. Es wurden alle freiwilligen Leistungen eingestellt. Mehr könne man nicht mehr verlangen. Empfehlungen vom Land gebe es keine. Außer, dass vielleicht Verträge gekündigt werden sollten. Jetzt habe man den Leuten eingeredet, dass sie kein Auto mehr brauchen, weil man so ein super Buskonzept habe. Der Bus werde auch entsprechend angenommen. Man bekomme für relativ wenig Geld eine relativ große Leistung. Es sei da auch noch die Frage, was mit der Stadt Klagenfurt und den Stadtwerken passiere. Können die überhaupt diese Leistungen zu diesem Preis noch aufrechterhalten? Der letzte Rest seien jetzt praktisch die Verfügungsmittel des Bürgermeisters und der zwei Vizebürgermeister. Das sei eigentlich das Geld, mit dem die Gemeinde noch handeln könne. Sonst sei man handlungsunfähig. Die Gemeindeautonomie sei ja nur eine leere Hülle. Im Prinzip werde uns vom Land vorgeschrieben, was man zu tun habe. Der nächste Punkt der anstehe, das werde uns aber erst im nächsten Jahr treffen, sei, dass man den Kassenkredit 50 % von den Einnahmen machen könne. Das laufe Ende 2026 aus. Wenn man dann nur mehr 33 % machen dürfe, dann sei die Gemeinde Ebenthal zahlungsunfähig. Es werde nichts so heiß gegessen, wie gekocht. Das wisse man ja eh. Es werde eine neue Regierung kommen. Die werde, so scheint es, Wunder wirken. Er hoffe, sie bewirke auch in Ebenthal Wunder. In der Hoffnung auf dieses Wunder und die Bemühungen des Amtes und des Bürgermeisters würdigend, werde die ÖVP heute dem Budget zustimmen.

GR Archer: In den 40 Jahren, die er im Gemeinderat sitze, sei das noch nie vorgekommen, was in den letzten zwei bis drei Jahren passiert sei, nämlich, dass die Gemeinde bei der Jahresrechnung keinen Überschuss habe. Man beschließe heute den Voranschlag für das Jahr 2025. Aber wie werde die Jahresrechnung für 2025 dann ausschauen? Werde sie besser oder schlechter sein? Man könne ruhig sagen, dass die Gemeinde in den letzten Jahren verwöhnt war. Es seien da immer positive Zahlen geschrieben worden. Da habe man sich halt gespielt. Aber jetzt schaue es anders aus. Jetzt sei Feuer am Dach. Es schlage sich jetzt nieder, dass man vier Kulturhäuser habe. Das koste auch alles. Die Errichtung habe nicht so viel gekostet. Er habe ein Schreiben aus dem Jahr 2002. Es wurde da anlässlich der Eröffnung dieses Hauses eine Festschrift herausgegeben. Damals habe er bei der GR-Sitzung den Sitzungssaal verlassen. Warum? Er war anderer Meinung. Man hätte bei der Schule den großen Turnsaal als Veranstaltungsraum mit einer Aula dazu machen können und hier nur ein Veranstaltungshaus. Aber Bgm Woschitz wollte damals haben, dass hier ein Kulturhaus entstehe. Die Kosten für dieses Haus betrugen damals € 1,7 Millionen. Davon habe die Gemeinde € 370.000,-- aufgebracht und das Land € 1,3 Millionen. Solche Baukosten könne man sich heute gar nicht mehr vorstellen. Es müsse bei den ganzen Ausgaben ein Umdenken geben, nicht nur bei der Gemeinde, sondern auch beim Land und beim Bund. Auf Gemeindeebene werde es dort und da Einschnitten geben, besonders im Kulturbereich. Es helfe aber nichts. Da müsse man durch. Man müsse sich aber auch fragen, ob es notwendig war, dass man in den letzten sieben bis acht Jahren den Personalstand fast um 50 % erhöht habe. Das seien auch Kosten, die im Budget niedergeschrieben seien. Die Bevölkerung sei nicht so stark gewachsen, als der Personalstand aufgebläht wurde. Vor kurzem habe er einen Bericht im deutschen Fernsehen gehört, dass die Deutschen für das Asyl 80 Milliarden aufbringen müssen. Wir haben 10 % der Bevölkerung von Deutschland. Keiner sage hier, wieviel Millionen wir für das Asyl aufbringen. Da könne man sich vorstellen, welche Kosten auf uns noch zukommen werden. So könne es in Zukunft nicht weitergehen. Wir seien kein Giraffenland. Man könne nicht Leute aufnehmen, wenn man keine brauche und kein Geld habe. Die hohen Kosten bei den Krankenhausabgaben und bei Gesundheit und Soziales fallen uns auf den Kopf. Diese Leute haben keinen Beitrag gezahlt und können trotzdem alles in Anspruch nehmen. Das könne so nicht

weitergehen. Man habe sich 2015 mit der EU ein Eigentor geschossen oder eine Lawine losgetreten, die kaum aufzuhalten sei. In guten Jahren wurden wir nicht zu Gesprächen eingeladen. Jetzt, wo der Hut brennt, erinnere man sich, dass auch die Oppositionsparteien hier sitzen. Er hoffe, dass das ein neuer Beginn sei. Es sei auch wünschenswert, dass in der Gemeindezeitung bei den Berichten auch wir vorkommen. Ein Bericht aus dem Gemeinderat wäre wohl nicht fehl am Platz. Er möchte sich auch für die Unterlagen bedanken. Sie werden die Zustimmung geben. Er hoffe, dass die nächsten Jahre dann anders aussehen.

GV Matheuschitz: Auch die FPÖ werde dem Budget zustimmen. Man war oft gegen das Budget, weil es negativ bilanziert wurde. Es wurde schon immer kritisiert, dass in den Vorperioden Rücklagen für Prestigeprojekte aufgelassen wurden, die man eigentlich als Ebenthaler nicht brauchen würden. Er möchte da nur gern die Brücke in Rottenstein ansprechen, die wir als Ebenthaler zu 98 % gezahlt haben, aber zu 98 % nicht nutzen. Man werde trotzdem zustimmen. Er dankt allen, die beim Budget mitgewirkt haben. Er hoffe, dass man irgendwann einmal wieder positiv bilanzieren könne. Es werde dann irgendwann einmal eine Taskforce errichtet werden müssen, die das Budget ein bisschen besser beleuchtet.

Bgm Ing. Orasch: Was die Problematik der Flüchtlingskrise und Aufnahme anbelangt, sehe er das auch noch von einer anderen Seite. Es gebe auch genug eigene Leute, die das Sozialsystem ausnützen, ohne was in das System eingezahlt zu haben. Bei der Brücke in Rottenstein gebe es vertragliche Verpflichtungen, die aus den 1980er Jahren herrühren. Da gebe es entsprechende Beteiligungen der Gemeinden St. Margareten und Ebenthal.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgende

Anträge

1. Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die Verordnung, mit welcher der Voranschlag für das Jahr 2025 festgelegt wird, Zahl 902/1/2025-Ja, gemäß dem in der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angefügten Entwurf, beschließen.

2. Beschlussantrag:

Der Gemeinderat bekennt sich dazu, im Laufe des Jahres 2025 ein Konsolidierungskonzept für weitere Budgetphasen -gegebenenfalls unter Beiziehung externer Hilfe- auszuarbeiten und der Landesregierung zur Vorlage zu bringen.

Abstimmung: einstimmige Annahme beider Beschlussanträge.

GR-TOP 10.3.: Mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2025 bis 2029

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) allgemeine Erläuterung

Der vom Gemeinderat zugleich mit dem Voranschlag 2025 zum Beschluss zu bringende mittelfristige Finanzplan umfasst den **Zeitraum 2025 bis 2029**.

Der mittelfristige Finanzplan stellt für den Gemeinderat eine **Selbstbindung** über den Zeitraum mehrerer Jahre dar. Er gewährt eine **Vorausschau** über die künftig zu erwartende finanzielle Entwicklung und dient bei Investitionen als **Entscheidungshilfe**.

Der mittelfristige Finanzplan muss entsprechend den gesetzlichen Vorgaben **jährlich überprüft**, entsprechend den sachlichen Notwendigkeiten und allfälligen Beschlüssen des Gemeinderates **angepasst** und für den folgenden Betrachtungszeitraum (laufendes Haushaltsjahr sowie die vier daran anschließenden Folgejahre) zugleich mit dem Voranschlag **neu beschlossen** werden. Der mittelfristige Finanzplan **ist möglichst ausgeglichen** darzustellen.

b) Mittelfristiger Finanzplan 2025 bis 2029

Der mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2025 bis 2029 wurde nach Einbeziehung aller vorgegeben Budgetkonstanten erstellt.

Von der Finanzverwaltung wurden berücksichtigt bzw. waren nach den Vorgaben des Amtes der Kärntner Landesregierung zu übernehmen:

- Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen
- beim Personalaufwand die jährlich zu erwartende Steigerung (Löhne, Beförderungen etc.)
- voraussichtliche Entwicklung der zum Sozial- und Krankenhausaufwand zu leistenden Beiträge
- die Bedarfszuweisung des Landes Kärnten wurde entsprechend dem Aufteilungsschlüssel des Gemeindereferenten in die mittelfristige Finanzplanung bereits aufgenommen
- bei den gemeinschaftlichen Bundesabgaben und gemeindeeigenen Steuern und Abgaben wurde eine vorsichtig gehaltene und daher als realistisch zu bezeichnende Anpassung nach oben fortgeschrieben

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge dem im Voranschlag 2025 enthaltenen mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2025 bis 2029 die Zustimmung geben.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge dem im Voranschlag 2025 enthaltenen mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2025 bis 2029 die Zustimmung geben.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge dem im Voranschlag 2025 enthaltenen mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2025 bis 2029 die Zustimmung geben.

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GR Schober-Graf, MSc., MA und GR Niederdorfer-Blatnik).

GR-TOP 10.4.: Bedarfszuweisungen für 2025

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Allgemeines

Anlässlich der Abstimmung der Voranschlags-Eckdaten 2025 wurde der Finanzverwaltung der Marktgemeinde seitens der Gemeinderevision beim Amt der Kärntner Landesregierung der vorläufige Rahmen der zu erwartenden Bedarfszuweisung wie folgt bekannt gegeben:

vorläufige Bedarfszuweisungen für 2025	€ 558.000,--
--	--------------

Aufgrund der neuen Verteilungsrichtlinie können auch bereits bei einem noch nicht beschlossenen Rechnungsabschluss die vollen Bedarfszuweisungen veranschlagt werden.

Laut neuer Verteilungsrichtlinie des Landes sind diese Bedarfszuweisungsmittel zur Abdeckung der Abgänge im operativen Haushalt heranzuziehen.

Wenn daraus noch Titel übrigbleiben sollten, so sind die BZ-Mittel zur Tilgung von Regionalfonds- oder Überbrückungskredit heranzuziehen.

Sollten danach noch Mittel übrigbleiben, so können die BZ für investive Einzelvorhaben gebunden werden.

Somit werden die Bedarfszuweisungsmittel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten im Voranschlag in voller Höhe im operativen Ergebnis eingesetzt.

b) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Einbindung der Bedarfszuweisungsmittel im Voranschlag 2025 zur Kenntnis nehmen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Einbindung der Bedarfszuweisungsmittel im Voranschlag 2025 zur Kenntnis nehmen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Einbindung der Bedarfszuweisungsmittel im Voranschlag 2025 zur Kenntnis nehmen.

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GR Schober-Graf, MSc., MA und GR Niederdorfer-Blatnik).

GR-TOP 10.5.: diverse Finanzierungspläne sowie Anpassungen

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Finanzierungspläne gem. K-GHG

Die im Folgenden ersichtlichen Finanzierungspläne sind im Sinne des Kärntner Gemeindehaushalts-Gesetzes für investive Maßnahmen (z.B. Errichtung von Gebäuden, Straßen etc. – Post „0“) mittels Beschlusses des Gemeinderates zu genehmigen.

1. Abänderung Finanzierungsplan VS Ebenthal Neubau Planung

Am 18. Juli 2023 wurde der im GR beschlossene Finanzierungsplan zur Einreichplanung der VS Ebenthal genehmigt. Dieser sah folgende Investition vor:

Ausgaben 2023		Einnahmen 2023	
Kosten	€ 354.600,00	Zahlungsmittelreserve VS Ebenthal Neubau BZ a. R	€ 154.600,00 € 200.000,00
Gesamtsumme inkl. Ust.	€ 354.600,00		€ 354.600,00

Aufgrund von Kostenunterschreitungen und der Möglichkeit zur Finanzierung über den Schulbaufonds (nunmehr Bildungsbaufonds) soll der Finanzierungsplan nun, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Abteilung 3, abgeändert werden.

Finanzierungsplan neu:

Ausgaben		Einnahmen	
Kosten 2022	€ 24.000,00		
Kosten 2023	€ 84.000,00	BZ a.R 2024	€ 200.000,00
Kosten 2024	€165.600,00	Bildungsbaufonds	€ 73.700,00
Gesamtsumme exkl. Ust.	€ 273.700,00		€ 273.700,00

2. Brückensanierungen

Ausgaben 2025		Einnahmen 2025	
Kosten	€ 100.000,00	BZ a.R	€ 50.000,00
		Verrechnung operativ/investiv	€ 50.000,00
Gesamtsumme inkl. Ust.	€ 100.000,00		€ 100.000,00

3. Oberflächenentwässerung Schwarz/Bürger, Ölabscheider

Ausgaben 2025		Einnahmen 2025	
Kosten	€70.000,00	Verrechnung operativ/investiv	€ 70.000,00
Gesamtsumme exkl. Ust.	€ 70.000,00		€ 70.000,00

b) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge möge die im Rahmen des Amtsvortrages ersichtlichen Finanzierungspläne mittels Beschlusses im Sinne des K-GHG genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die im Rahmen des Amtsvortrages ersichtlichen Finanzierungspläne mittels Beschlusses im Sinne des K-GHG genehmigen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die im Rahmen des Amtsvortrages ersichtlichen Finanzierungspläne mittels Beschlusses im Sinne des K-GHG genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 10.6.: Kassenkredit 2025

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Angebote sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Erläuterungen zur Kreditaufnahme

Die Finanzverwaltung hat jeweils ein Angebot der Austrian Anadi Bank, BKS Bank AG, Bawag PSK, Dadat, Denizbank, easybank, Kärntner Sparkasse, Raiffeisen Landesbank Kärnten, der Unicredit sowie der Santander Consumer Bank als Vergleichsangebote eingeholt.

Es wurden Angebote für das bisher zulässige Ausmaß von 33 % der Summe der Einnahmen des Abschnitts 92 (öffentliche Abgaben) in Höhe von 3.255.426,71 € und für das maximal mögliche Ausmaß in Höhe von 50 % der Einnahmen der Summe des Abschnitts 92 (öffentliche Abgaben) in Höhe von 4.932.464,72 € mit einer Laufzeit vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 eingeholt.

Die Möglichkeit zur Kreditaufnahme in Höhe von 50 % der Summe der Einnahmen aus dem Abschnitt 92 (öffentliche Abgaben) gibt es nur noch bis Ende 2026. Danach wird der Kassenkreditrahmen gem. § 37 K-GHG wieder nur auf maximal 33 % der Summe der Einnahmen des Abschnitts 02 (öffentliche Abgaben) begrenzt.

Bis zum 29.11.2024 langten folgende Rückmeldungen ein:

Angebotsvergleich					
Bank	eingelangt am:	Rückmeldung bis 29.11.2024 ?	Zinssatz fix	Zinssatz variabel	Kosten
Bawag PSK	23.09.2024	✓	-	4,208 p.a. (3 Monatseuribor + 0,75% Punkte)	200 € Bearbeitungsentgelt, Eröffnung Girokonto verpflichtend (25 € Kontoführung pro Quartal), 1 € Nutzungsentgelt pro Monat fürs ebanking, 0,3% Manipulationsentgelt der größeren Umsatzseite,
Kärntner Sparkasse	29.11.2024	✓	2,80 % p.a.	3 Monatseuribor + 0,30% Punkte	0,125 % vom nicht ausgenutzten Rahmen
Unicredit	-	☒	☒	kein Angebot	
Dadat	19.09.2024	✓	☒	kein Angebot	Rückmeldung am 19.09.2024, dass kein Angebot gelegt wird
BKS Bank AG	26.09.2024	✓	-	3,15% (momentan), 0,35% Punkte Aufschlag BAW-Zinssatz (bis auf weiteres, 50% aus 3 Mon Euribor und 50% ICI - Swap)	Kreditbereitstellungsprovision von 0,125%
Raiffeisen	28.10.2024	✓	-	3,75% (3 Monatseuribor + 0,38% Punkte, Aufrundung 0,125% Punkte), Anpassung vierteljährlich	einmaliges Bereitstellungsentgelt 1.950 Euro, Kontoführung 29,50 Euro pro Quartal
Austrian Anadi	19.11.2024	✓	-	3,554% (3 Monatseuribor + 0,550% Aufschlag)	einmalige Bearbeitungsgebühr von 100 €, Rahmenprovision 0,4% p.a. - entfällt bei einer durchschnittlichen Ausnutzung von 50% des Kredits)

<i>Santander Consumer Bank</i>	-	☒	☒	kein Angebot	
<i>easybank</i>	-	☒	☒	kein Angebot	
<i>denizbank</i>	-	☒	☒	kein Angebot	

b) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Variante 1:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Aufnahme eines Kontokorrentkredites 2025 bei der Kärntner Sparkasse AG zur Sicherung der Liquidität in Höhe von € 4.932.464,72 mit fixer Verzinsung von 2,80% p.a . gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen.

Variante 2:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Aufnahme eines Kontokorrentkredites 2025 bei der Kärntner Sparkasse AG zur Sicherung der Liquidität in Höhe von € 4.932.464,72 mit variabler Verzinsung mit 3 Monats Euribor + 0,30% Aufschlag gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen.

ANTRAG

Variante 1:

Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Aufnahme eines Kontokorrentkredites 2025 bei der Kärntner Sparkasse AG zur Sicherung der Liquidität in Höhe von € 4.932.464,72 mit fixer Verzinsung von 2,80% p.a . gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen.

Variante 2:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Aufnahme eines Kontokorrentkredites 2025 bei der Kärntner Sparkasse AG zur Sicherung der Liquidität in Höhe von € 4.932.464,72 mit variabler Verzinsung mit 3 Monats Euribor + 0,30% Aufschlag gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, dem Antrag mit fixer Verzinsung die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

GR Brückler: Es bestehe kein Zweifel, dass man den Kassenkredit brauche. Für ihn stellen sich nur zwei Fragen. Die erste sei tatsächlich eine Frage und die zweite werde er dann noch ausführen. Seien die 80 % vom nicht ausgenutzten Rahmen einmalig oder quartalsweise? Wie verrechne die Kärntner Sparkasse das?

FV Mag. Jannach: Die Verrechnungen bekomme man quartalsmäßig.

GR Brückler: Das heiße, sie wollen 1/8 % vom nicht ausgenutzten Rahmen pro Quartal?

FV Mag. Jannach: So hätte sie das Angebot auch verstanden.

GR Brückler: Man habe einen Rahmen von fünf Millionen. Man starte mit 3,3 Millionen. Das heiße, man habe 1,7 Millionen nicht ausgenutzt. Wenn man von dem pro Quartal 1/8 % zahle, dann sei das nicht wenig. Dann sei das eine Bearbeitungsgebühr von fast einem halben Prozent für ein Konto, nicht

für einen Kredit, der über 20 Jahre laufe. Er würde schon ganz gerne wissen, wie oft das 1/8 % schlagend werde.

FV Mag. Jannach: Sie habe das Angebot da. Es stehe dort drinnen: Rahmenkondition von 0,4 % p.a. vom vereinbarten Rahmen. Die Gebühr entfalle ab einer durchschnittlichen Ausnutzung des Kassenkredites von 50 %.

GR Brückler: Das sei bei der Anadi Bank so. Die nehme man ja nicht.

FV Mag. Jannach: Sie gehe von der gleichen Verrechnungssystematik aus, die jetzt bereits bestehe. Da sei es so, dass man quartalsmäßig Gebühren und Spesen verrechnet bekomme. Sie gehe davon aus, dass die Bereitstellunggebühr quartalsmäßig verrechnet werde. Sie werde bei der Kärntner Sparkasse nachfragen.

Bgm Ing. Orasch: Man müsse ab 1. Jänner den Kredit aufnehmen. Man habe einen Rahmen von 4,9 Millionen. Man werde das mit der Abwendung des Abgangs aus dem Vorjahr von knapp drei Millionen Euro anbrauchen. Da bleiben dann noch 1,9 Millionen Euro. Die Prozente fallen dann für die 1,9 Millionen an.

GR Brückler: Da würde man bei der Anadi gar keine Gebühren zahlen, weil man ja schon am ersten Tag 50 % vom Rahmen ausnütze. Das nur zur Anmerkung. Die 0,4 % p.a. bei der Anadi würden zur Gänze entfallen, weil man am ersten Tag schon mehr als 50 % vom Kredit ausnütze. Es sei von der Kärntner Sparkasse ein Fixzinssatz von 2,8 % angeboten worden. Der Monats-Euribor betrug beim Angebot 3,04 %. Plus 0,3 heiße dann 3,3. Man fange mit einem kleinen Saldo an und werde ihn dann auf knapp fünf Millionen hinauftreiben. Das heißt, dass die Zinsen gegen Ende hin mehr werden. Er wisse nicht, was die EZB heute beschlossen habe. Er wolle nicht Kaffeesud lesen. Man wisse nicht genau, was komme. Aber so gravierend sei der Unterschied zwischen dem Fixzins und dem variablen Zinssatz nicht. Er gehe davon aus, dass man beim variablen Zinssatz schon am 1. Jänner mit 3,1 starten würde und nicht mit 3,3. Da gebe es nur einen Unterschied von 0,3. Im April wären es dann wahrscheinlich schon nur mehr 2,8 oder 2,9. In den nächsten Quartalen würde man dann noch weniger zahlen. Er stelle das nur in den Raum. Wissen tue es keiner. Seiner Meinung nach sei das variable Angebot auch nicht schlecht. Aber wenn der Ausschuss sich auf den Fixzinssatz geeinigt habe, solle es so sein. Am Jahresende wisse man dann, ob es gescheit war oder nicht.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Aufnahme eines Kontokorrentkredites 2025 bei der Kärntner Sparkasse AG zur Sicherung der Liquidität in Höhe von € 4.932.464,72 mit fixer Verzinsung von 2,80% p.a. gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GR Setz).

GR-TOP 10.7.: Änderungen der Liquiditätskonten

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Allgemeines

Aktuell gibt es einige Liquiditätskonten (Zahlungsmittelreserve) der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten. Diese sind noch nicht einheitlich benannt. Dies soll nun mittels Beschluss korrigiert und vereinheitlicht werden. Der vordergründige Verwendungszweck soll sich an diesen hinkünftig auch präziser ableiten lassen.

ALT	NEU
Wirtschaftshofrücklage	ZMR Wirtschaftshof
Sparbuch VS Ebenthal	ZMR VS Ebenthal Sanierung
Rücklage Grundstücksverkäufe	ZMR Infrastruktur (Grundstücksverkäufe)
Sparbuch MZH Mieger Heizung	x auflösen x
Kanalrücklage	ZMR Kanal
Raiffeisenlandesbank Verrechnungskonto	Raiffeisenlandesbank Verrechnungskonto
Beamtenpensionen Rücklage	ZMR Beamtenpensionen
Gerätewartwohnung Rücklage	ZMR Gemeindewohnung im MZH Ebenthal
Wohnhaus 17 Rücklage (22%)	ZMR Gemeindewohnhaus 17
Fremdenverkehr Rücklage	x auflösen x
	ZMR Herstellungs- und Erhaltungsbeiträge Straßen (neues Sparbuch)
EDV Rücklage	x auflösen x
Wasserrücklage	ZMR Wasser
Vorsorge Katastrophenereignisse	x auflösen x
Jagdpachtrücklage	ZMR Jagdpacht
Müllrücklage	ZMR Müll
Sparbuch Feuerwehrauto TLFA Gurnitz	ZMR TLFA2000 FF Zell/Gurnitz
Wohnhaus 15 (25%)	ZMR Gemeindewohnhaus 15
Sportplatz Ebenthal Sanierungsrücklage	x auflösen x
Carportrücklage	ZMR Gemeindewohnhäuser Carports
Personalvertretung	ZMR Personalvertretung
Sparbuch Kautionen	ZMR Kostentragung Masterpläne etc.
Infrastrukturmaßnahmen	
Allgemeine Rücklage (Anadi)	ZMR Allgemein (Anadi)
Rücklage Balkone	ZMR Gemeindewohnhäuser Balkone
Gemeindewohnhäuser	
Wohnhaus 13 Rücklage (53 %)	ZMR Gemeindewohnhaus 13

b) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die im Sitzungsvortrag vorgeschlagenen Änderungen der Liquiditätskonten beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die im Sitzungsvortrag vorgeschlagenen Änderungen der Liquiditätskonten beschließen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die im Sitzungsvortrag vorgeschlagenen Änderungen der Liquiditätskonten beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GR Setz und GR Schaunig).

GR-TOP 10.8.:

Aussetzung von freiwilligen Leistungen für das Jahr 2025

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Allgemeines

Am 27.11.2024 wurde eine Budgetsitzung der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen wegen der sich zuspitzenden Finanzlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten geführt. Es wurde über die Streichung aller freiwilligen Leistungen gemäß der Vorgabe des Landes beraten, um die Liquidität der Gemeinde zu unterstützen und der Zahlungsunfähigkeit vorzubeugen.

Titel der Förderung	Aus dem VA 2025 gestrichen	Im VA 2025 enthalten	Maßnahme im VA 2025
Förderung Märkte (z.B. Mädel vom Markt)	€ 2 500,00		Aussetzen der Förderung für 2025 (Anträge ab 01.01.2025)
Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodell 2024	€ -		Aussetzen der Förderung des Wasseranschlusses (max. 2 BE) für alle Neuverträge ab 01.01.2025 bis lfd.
Elternvereins-Subventionsordnung 2023	€ 600,00		Aussetzung aller Förderungen für das Jahr 2025 (für alle Anträge, die nach dem 01.01.2025 gestellt werden)
Kultur-Subventionsordnung 2023	€ 12 800,00		Aussetzung aller Förderungen für das Jahr 2025 (für alle Anträge, die nach dem 01.01.2025 gestellt werden)
Sport- Subventionsordnung 2023	€ 5 000,00		Aussetzung aller Förderungen für das Jahr 2025 (für alle Anträge, die nach dem 01.01.2025 gestellt werden)
Windeltonnen-Förderungsrichtlinie	€ 9 900,00		Aussetzung aller Förderungen für das Jahr 2025 (für alle Anträge, die nach dem 01.01.2025 gestellt werden)
Alternativenergie-Förderungsrichtlinie	€ 17 200,00	€ 3 000,00	Aussetzung aller Förderungen für das Jahr 2025 (für alle Anträge, die nach dem 01.01.2025 gestellt werden)
Babystartgeld-Förderungsrichtlinie	€ 3 000,00		Aussetzung aller Förderungen für das Jahr 2025 (für alle Anträge, die nach dem 01.01.2025 gestellt werden)
Hauptwohnsitz-Förderungsrichtlinie für Studierende	€ 12 700,00		Aussetzung aller Förderungen für das Jahr 2025 (für alle Anträge, die ab dem bzw. für das WS 2024/25 gestellt werden)
Richtlinie zur Kommunalen Unternehmensförderung	€ 19 000,00		Aussetzung aller Förderungen für das Jahr 2025 (für alle

			Anträge, die nach dem 01.01.2025 gestellt werden)
Förderung von Bienenvölkern	€ 3 000,00		Aussetzung aller Förderungen für das Jahr 2025 (für alle Anträge, die nach dem 01.01.2025 gestellt werden)
Produktionsförderung (Hengsthaltung)	€ 200,00		Aussetzung aller Förderungen für das Jahr 2025 (für alle Anträge, die nach dem 01.01.2025 gestellt werden)
Produktionsförderung (De-Minimi)	€ 4 000,00	€ 4 000,00	Weiterhin im VA 2025 inkludiert durch gesetzliche Verpflichtung.
Produktionsförderung (Besamung- Km Geld TA)	€ 3 000,00		Aussetzung aller Förderungen für das Jahr 2025 (für alle Anträge, die nach dem 01.01.2025 gestellt werden)
Lehrlingsförderung	€ 1 000,00		Aussetzung aller Förderungen für das Jahr 2025 (für alle Anträge, die nach dem 01.01.2025 gestellt werden)
Förderungsrichtlinie bezüglich landwirtschaftl. Wegebau	€ -		Aussetzung aller Förderungen für das Jahr 2025 (für alle Anträge, die nach dem 01.01.2025 gestellt werden) – ersatzlose Streichung empfohlen
Förderungsrichtlinien für Erhaltung sakraler Bausubstanz	€ -		Aussetzung aller Förderungen für das Jahr 2025 (für alle Anträge, die nach dem 01.01.2025 gestellt werden) – ersatzlose Streichung empfohlen
Zuschussleistung Essen auf Rädern	€ -		Aussetzung aller Förderungen für das Jahr 2025 (für alle Anträge, die nach dem 01.01.2025 gestellt werden) – ersatzlose Streichung empfohlen (da „totes Recht“)
Seniorentage (Altenessen)	€ 20 000,00		Aussetzung für das Jahr 2025
Betriebsausflüge	€ 8 000,00		Aussetzung für das Jahr 2025
Beförderungsrichtlinie zur Erweiterung des MOBIL-E (Special Points)	€ -		Teil des Busverkehrskonzeptes, Darstellung im VA 2025
Sperrmüllsammelaktion	€ 30 000,00		Aussetzung für das Jahr 2025
Katzenkastration	€ 2 500,00		Aussetzung für das Jahr 2025
SUMME:	€ 154 400,00	€ 7 000,00	

b) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Streichung der freiwilligen Leistungen, wie in der oben ersichtlichen Grafik angeführt, ab 01.01.2025 bis auf Widerruf beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Streichung der freiwilligen Leistungen, wie in der oben ersichtlichen Grafik angeführt, ab 01.01.2025 bis auf Widerruf beschließen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Bgm Ing. Orasch: Die Verfügungsmittel seien der einzige gestalterische Spielraum, den man jetzt noch habe. Das eine oder andere werde somit aus den Verfügungsmitteln bezahlt werden.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Streichung der freiwilligen Leistungen, wie in der oben ersichtlichen Grafik angeführt, ab 01.01.2025 bis auf Widerruf beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GR Setz und GR Schaunig).

GR-TOP 10.9.:

Umlage Lohnkosten für Betriebsleitung bzw. LD-Leitungsdokumentation Tätigkeit

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Allgemeines

In der Vergangenheit wurden bereits Beschlüsse zu Finanzumlageschlüsseln gefasst, um eine genauere Kostenrechnung und Zuordnung von finanziellen Aufwänden zu deren örtlichen und sachlichen Anfall zu gewährleisten.

b) einführender Bericht

Bisher wurde im Bauamt ein Aufteilungsschlüssel für die Personalkosten der Einschulungsposition der Leitung des Bauamts und der marktbestimmten Betriebe im Gemeinderat beschlossen (GR 04/2023). Die Umlage wurde im Verhältnis der bisherigen Umlagen in der Finanzverwaltung, im Verteilungsschlüssel von 69% hoheitlich, 10 % Wasser-, 10 % Kanal- 10 % Müll- und 1 % Gemeindewohnhäuserhaushalte beschlossen.

Die Personalkosten des ehemaligen Leiters der marktbestimmten Betriebe und des Bauamts wurden ebenfalls gemäß der Leistungszuordnung vorgenommen.

Analog dazu sollen die Personalkosten der Leitung des Bauamts und der marktbestimmten Betriebe sowie die Personalkosten des Stellvertreters der marktbestimmten Betriebe entsprechend dem Umlageschlüssel verteilt werden, um der Kostenwahrheit zu entsprechen.

Gemäß den bisherigen Personalkostenverteilungen und den Kostenanfallsberechnungen sollte im Gemeinderat der Beschluss gefasst werden, die Personalkosten der oben angeführten Positionen zu 69% dem hoheitlichen Bereich, zu 10 % dem Bereich Wasser, zu 10 % dem Bereich Kanal, zu 10 % dem Bereich Müll und zu 1 % dem Bereich der Gemeindewohnhäuser zuzuordnen.

Zusätzlich dazu soll die Funktion der LD2-Leitungsdokumentation (Digitalisierung der Wasser- und Kanalleitungen) ebenso im Rahmen der Lohnkostenumlage aufgeteilt werden. Die Personalkosten sollen hierzu zu 50% hoheitlich, zu 25% dem Bereich Wasser und zu 25 % dem Bereich Kanal zugeordnet werden.

c) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

1. Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die Umlage der Personalkosten der Position der Leitung des Bauamts und der marktbestimmten Betriebe und der Position der stellvertretenden Leitung des Bauamts und der marktbestimmten Betriebe zu 69 % im hoheitlichen Bereich und zu 31% auf die marktbestimmten Betriebe (10 % Wasser-, 10 % Kanal-, 10 % Müll-, 1 % Gemeindewohnhäuserhaushalt) beschließen. Für die Leitung gilt dies ab Übernahme der Position und für die stellvertretende Leitung beginnend ab 01.01.2025.

2. Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge ebenfalls die Umlage der Personalkosten der Funktion der LD2 Leitungsdokumentation zu 50 % hoheitlich, zu 25 % Wasser- und zu 25% Kanalhaushalt ab 01.01.2025 beschließen.

ANTRÄGE

1. Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die Umlage der Personalkosten der Position der Leitung des Bauamts und der marktbestimmten Betriebe und der Position der stellvertretenden Leitung des Bauamts und der marktbestimmten Betriebe zu 69% im hoheitlichen Bereich und zu 31% auf die marktbestimmten Betriebe (10% Wasser-, 10% Kanal-, 10% Müll-, 1 % Gemeindewohnhäuserhaushalt) beschließen. Für die Leitung gilt dies ab Übernahme der Position und für die stellvertretende Leitung beginnend ab 01.01.2025.

2. Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge ebenfalls die Umlage der Personalkosten der Funktion der LD2 Leitungsdokumentation zu 50 % hoheitlich, zu 25 % Wasser- und zu 25% Kanalhaushalt ab 01.01.2025 beschließen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgende

Anträge

1. Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die Umlage der Personalkosten der Position der Leitung des Bauamts und der marktbestimmten Betriebe und der Position der stellvertretenden Leitung des Bauamts und der marktbestimmten Betriebe zu 69% im hoheitlichen Bereich und zu 31% auf die marktbestimmten Betriebe (10% Wasser-, 10% Kanal-, 10% Müll-, 1 % Gemeindewohnhäuserhaushalt) ab dem Beginn der Übernahme der Position beschließen.

2. Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge ebenfalls die Umlage der Personalkosten der Funktion der LD2 Leitungsdokumentation zu 50 % hoheitlich, zu 25 % Wasser- und zu 25% Kanalhaushalt ab 01.01.2025 beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme beider Beschlussanträge.

Bgm Ing. Orasch unterbricht die Sitzung um 19.58 Uhr.
Bgm Ing. Orasch eröffnet die Sitzung um 20.11 Uhr wieder.

Bgm Ing. Orasch: Der nächste Punkt betreffe die IIMEKG als Gesellschaft der Marktgemeinde Ebenthal i. K. Da sei nach wie vor eine rechtliche Unsicherheit gegeben. In der Marktgemeinde Moosburg wurde das groß thematisiert. Da habe der Bürgermeister an der Beschlussfassung teilgenommen. Es wurde da nichts falsch gemacht. Es sei aber rechtlich zur Prüfung gelangt. Es gebe darüber noch keine Auskunft. Die Auskunft der Aufsichtsbehörde sei nur insofern gegeben, dass man sage, bei Beschlüssen über kommunale Gesellschaften könne der Bürgermeister bei der Berichterstattung und der Diskussion teilnehmen. Bei der Beschlussfassung möge er aber den Raum verlassen. Er werde sich dann da auch für befangen erklären.

Bgm Ing. Orasch stellt im Vorfeld folgenden

Antrag auf Geschäftsbehandlung

**Wer dafür sei, dass der Bürgermeister über die GR-Punkte 11. und 12. Bericht erstattet und auch an der Diskussion teilnimmt, der gebe ein Zeichen mit der Hand. Er wird über beide Punkte in einem berichten und an der Diskussion teilnehmen.
Bei der Beschlussfassung werde er dann den Raum verlassen.**

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 11.: Infrastruktur- und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG (IIMEKG): Wirtschaftsplan für 2025

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der von der Confida Wirtschaftstreuhand-Gesellschaft m.b.H. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellte „Wirtschaftsplan 2025“ ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der von der Confida Wirtschaftstreuhand-Gesellschaft m.b.H. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellte „Wirtschaftsplan 2025“ als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Am 10.12.2024 wurde von der Confida Wirtschaftstreuhand-Gesellschaft m.b.H ein korrigierter Wirtschaftsplan (Ing. Gerhard Quantschnig wurde durch Frau Ing. Bettina Knaus ersetzt) vorgelegt.

Dem Gemeinderat ist entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorgaben für die Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG (IIMEKG) der Wirtschaftsplan für das Jahr 2025 möglichst zugleich mit dem Voranschlag vorzulegen.

Bei der Behandlung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan wird der Gemeinderat als „Gesellschaftsversammlung“ der gemeindlichen Kommunalgesellschaft tätig.

b) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat als Gesellschaftsversammlung der IIMEKG möge den als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angeführten Wirtschaftsplan für die Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG (IIMEKG) für das Jahr 2025 beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge als Gesellschaftsversammlung der IIMEKG den als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angeführten Wirtschaftsplan für die Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG (IIMEKG) für das Jahr 2025 beschließen.

Bgm Ing. Orasch trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Es gebe da noch eine kleine Änderung. In den Beilagen sei da noch Ing. Quantschnig genannt. Jetzt sei es natürlich Ing. Bettina Knaus.

Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

GR-TOP 12.:

Rückführung der IIMEKG Bankbestände ins Gemeindevermögen

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Allgemeines

In der IIMEKG sammeln sich jährlich ein höherer Betrag auf dem dortigen Geschäftskonto an. Dieses Geld wird dort nicht genutzt und mindert die Liquidität der Marktgemeinde.

In der IIMEKG wird die Ausfinanzierung der VS Zell/Gurnitz ausfinanziert. Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zahlt die Raten des in der IIMEKG aufgenommene Darlehen der Schule. Ebenso zahlt die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten Miete für die Nutzung des Gebäudes an die IIMEKG. Kosten für Instandhaltung und Betrieb der VS Zell Gurnitz wird nicht von der IIMEKG, sondern ebenso von der Marktgemeinde Ebenthal gezahlt.

Das Geld wird dort jedoch nicht verwendet und verbleibt nach Abzug der Finanzamtszahlungen und Zahlungen an die Confida auf dem Geschäftskonto.

Entsprechend der Empfehlungen der Revision im Jahr 2023 kann auch dieses Jahr wieder ein Teil der Mietzahlung an die IIMEKG an die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten rückgeführt werden, um die Liquidität der Gemeinde zu stützen.

Auf dem Konto der IIMEKG ist ein Betrag von rund € 40.000,00 ungenutzt. (aktueller Saldo € 45.511,12)

Die Entnahme der Gelder von der Gesellschaft zur Deckung der Betriebskosten der VS-Zell-Gurnitz, wird empfohlen. Die Kosten des Betriebs der VS-Zell-Gurnitz belaufen sich jährlich auf etwa € 120.000.

Bei der Behandlung und Beschlussfassung über die Entnahme von Geldern aus der Gesellschaft wird der Gemeinderat als „Gesellschaftsversammlung“ der gemeindlichen Kommunalgesellschaft tätig.

b) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat als Gesellschaftsversammlung der IIMEKG möge die Entnahme von € 40.000,00 vom Geschäftskonto der IIMEKG und Einnahme der Gelder in den Haushalt der Gemeinde beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat als Gesellschaftsversammlung der IIMEKG möge die Entnahme von € 40.000,00 vom Geschäftskonto der IIMEKG und Einnahme der Gelder in den Haushalt der Gemeinde beschließen.

Bgm Ing. Orasch trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen zu GR-TOP 11 und 12:

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch erklärt sich bei der Beschlussfassung für TOP 11 und 12 für befangen. Er übergibt den Vorsitz an Vzbgm Domes und verlässt die Sitzung.

Vzbgm Domes übernimmt den Vorsitz.

Vzbgm Domes stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge als Gesellschaftsversammlung der IIMEKG den als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angeführten Wirtschaftsplan für die Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG (IIMEKG) für das Jahr 2025 beschließen.

<u>Abstimmung:</u>	einstimmige Annahme des TOP 11 (bei Abwesenheit von Bgm Ing. Orasch).
---------------------------	---

Vzbgm Domes stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat als Gesellschaftsversammlung der IIMEKG möge die Entnahme von € 40.000,00 vom Geschäftskonto der IIMEKG und Einnahme der Gelder in den Haushalt der Gemeinde beschließen.

<u>Abstimmung:</u>	einstimmige Annahme des TOP 12 (bei Abwesenheit von Bgm Ing. Orasch).
---------------------------	---

Vzbgm Domes übergibt den Vorsitz wieder an Bgm Ing. Orasch.

Bgm Ing. Orasch übernimmt den Vorsitz wieder und nimmt an der weiteren Sitzung und den Abstimmungen wieder teil.

GR-TOP 13.: Sitzungsgeldverordnung 2025

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Sitzungsgeldverordnung, Zahl: 004-0/4/2024-Ze/Pro, ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu die Sitzungsgeldverordnung, Zahl: 004-0/4/2024-Ze/Pro, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Chronologie

Das Sitzungsgeld wurde mit Verordnung des Gemeinderates vom 20.04.2017 mit € 170,-- festgesetzt. Die Bezeichnung des § 29 Abs 14 K-AGO gilt auch für den Mindestsatz und den Höchstsatz des Sitzungsgeldes nach § 29 Abs 2 K-AGO. Abs 4 wurde im letzten Jahr in der K-AGO nunmehr dahingehend geändert, dass ab 2024 eine automatische Valorisierung der Sitzungsgelder eintritt (derzeit noch ohne Rückwirkungsmöglichkeit, dies ist aber für eine der nächsten Novellen in Vormerkung).

Schreiben des Gemeindebundes vom 31.01.2024:

„Auch wenn die Valorisierung der Beträge als Muss-Bestimmung ausformuliert ist, gibt es zwei mögliche Vorgehensweisen:

- 1. Soll das Sitzungsgeld lediglich valorisiert werden, ist das aktuell verordnete Sitzungsgeld mit dem Anpassungsfaktor von 1,097 zu multiplizieren und der sich daraus ergebende neue Betrag durch den/die Bürgermeister:in kundzumachen (kein Gemeinderatsbeschluss notwendig). Im Anhang darf eine Musterverordnung zur Verwendung übermittelt werden (Sitzungsgeldanpassungs-verordnung 2024).*
- 2. Ist jedoch geplant, das Sitzungsgeld über die Valorisierung hinaus anzuheben, oder zu vermindern, so ist ein Gemeinderatsbeschluss notwendig und sind für die beiden Gemeindegrößenklassen folgende Unter- bzw. Obergrenzen zu berücksichtigen:*
 - in Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohnern: 87,90 Euro bzw. 213,60 Euro und*
 - in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern: 200,80 Euro und 326,40 Euro.“*

Dies bedeutet, dass die bereits verordneten € 170,-- durch Verordnung des Bürgermeisters aufgrund der gesetzlichen Verpflichtungen um den Valorisierungsfaktor von 1,097 erhöht werden mussten (€ 186,49). Dies ist mit Verordnung des Bürgermeisters vom 14.02.2024, Zahl: 004-0/2/2024-Ze/Pa, erfolgt.

Nach Rücksprache mit dem Bürgermeister sowie der Gemeindeabteilung konnte jedoch einer Erhöhung der Sitzungsgelder nur insoweit entgegengewirkt werden, als dass der Gemeinderat nach Erlassung der Valorisierungsverordnung durch den Bürgermeister eine Sitzungsgeldverordnung mit reduzierten Sätzen beschloss.

Nach Rücksprache mit der Gemeindeabteilung wäre dann jedes Jahr vom valorisierten Sitzungsgeld auszugehen und auf dieses wiederum der Valorisierungsfaktor jährlich per Verordnung des Bürgermeisters aufzuschlagen.

Sollte dies nicht gewünscht sein, so wäre in jeder Dezembersitzung des Gemeinderates nach Bekanntwerden des Valorisierungsfaktors, welcher durch den Rechnungshof präzisiert am 01.12.2024 kundgemacht wird, zu reduzieren.

Mit Schreiben des Rechnungshofpräsidenten wurde der neue Anpassungsfaktor für 2025 mit einem Wert von 1,046 am 04.12.2024 kundgemacht. Dementsprechend wurde das Sitzungsgeld im Verordnungsentwurf auf € 162,53 reduziert.

Der Bürgermeister müsste hernach, nach der Erlassung der Verordnung der Landesregierung, die Valorisierungssätze, ausgehend vom reduzierten Wert, der im Dezember beschlossen wird, wieder per Verordnung kundmachen (Sitzungsgeld-Anpassungsverordnung 2025).

Hinkünftig ist angedacht, in der K-AGO eine Rückwirkungsklausel zu implementieren.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Sitzungsgeldverordnung 2025, Zahl: 004-0/4/2024-Ze/Pro, mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Sitzungsgeldverordnung 2025, Zahl: 004-0/4/2024-Ze/Pro, mittels Beschlusses genehmigen.

Bgm Ing. Orasch trägt dem Gemeindevorstand den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Die Marktgemeinde Ebenthal i. K. liegt bei den Sitzungsgeldern bei € 170,--. Voriges Jahr wurde aufgrund des Valorisierungsfaktors dieser Betrag auf € 170,-- festgelegt. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen erfordern es, dass alljährlich ein Valorisierungsfaktor festgelegt werde. Da seien dann auch die Sitzungsgelder des Gemeinderates anzupassen. Für heuer sei dieser mit 1,046 ausgegeben. Er musste damals die höheren Werte übernehmen und man habe es dann im Februar wieder entsprechend reduziert. Er würde jetzt überlegen, das Sitzungsgeld etwas zu reduzieren, nachdem die Spanne für Gemeinden unter 10.000 Einwohnern zwischen € 87,90 und € 213,60 liege. Es gab dann gestern im Gemeindevorstand schon Diskussionen, dass die € 170,-- doch passen.

Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, das Sitzungsgeld auf € 170,-- zu belassen.

Diskussion/Vorbringen

GR Brückler: Die Marktgemeinde Ebenthal i. K. war mit dem Sitzungsgeld eher immer am oberen Rand. Man sei mit den Sitzungen aber immer sehr sparsam umgegangen. Im Prinzip habe man da jetzt schon zweimal auf die zustehende Erhöhung verzichtet. Er habe gestern oder heute einen sehr guten Satz von der Frau Landeshauptfrau-Stv. aus Salzburg gelesen: „Für redliche Arbeit brauche ich mich nicht zu schämen“. Das treffe in dem Punkt zu, weil man aufgrund der zwei Valorisierungsfaktoren eh schon auf mehr als € 25,-- verzichtet habe. Wenn man im Vorjahr den Valorisierungsfaktor genommen hätte, dann wäre man bei € 186,-- gewesen. Das jetzt dann mal 1,04, dann wäre man bei rund € 195,--. Man habe im Gegensatz zu allen anderen, die ja eh ihre Erhöhungen bekommen, eh schon auf € 25,-- verzichtet. Das sei aus seiner Sicht genug. Man werde dem heuer noch einmal zustimmen. Nächstes

Jahr sei man von der ÖVP her nicht mehr bereit, auf eine weitere Erhöhung, sollte es eine geben, zu verzichten.

GV Matheuschitz: Die FPÖ stimme einer Senkung nicht zu. Er finde, dass jeder von sich selber eine Professionalität verlange. Man sei auch immer in der Gemeinde unterwegs. Man rede da vom Sitzungsgeld und nicht vom Gehalt des Bürgermeisters oder der Vizebürgermeisterin. Bei einer Senkung seien sie nicht dabei. Man sei aber immer dabei, wenn es um eine Lohnerhöhung bei den Bediensteten gehe. Man wolle da eine Belohnung für sich selber haben. Dafür brauche man sich nicht schämen.

GV Furian: Man könne nicht alle freiwilligen Leistungen streichen und dann das Sitzungsgeld erhöhen. Das gehe seiner Meinung nach nicht.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Sitzungsgeldverordnung 2025, Zahl: 004-0/4/2024-Ze/Pro, mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 14.: Pflegekoordination/Community Nursing ab 01.01.2025

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Richtlinien der Pflegenahversorgung (GZ: 05-P-ALL-98/2491-2024), wie sie ab 01.01.2025 gelten werden, sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu die Richtlinien der Pflegenahversorgung (GZ: 05-P-ALL-98/2491-2024) wie sie ab 01.01.2025 gelten werden als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Das Projekt Pflegenahversorgung wurde im Jahr 2020 durch die Gemeinden Ludmannsdorf und Ebenthal in Kärnten als Pilotgemeinden und mit einer äußerst engagierten Pflegekordinatorin gestartet.

Die Pflegenahversorgung wurde durch unsere BürgerInnen sehr positiv angenommen, wird als sehr notwendig erachtet und stellt einen unverzichtbaren Mehrwert für die ältere Generation dar. Nach Rücksprache mit der örtlich zuständigen Pflegekordinatorin kann informiert werden, dass ca. 750 BürgerInnen mit einem Team von ehrenamtlichen Mitarbeitern betreut werden.

Bis zum 31.12.2024 ist die vertragliche Basis diejenige, dass 50 % der Gesamtkosten (Personalkosten, Km-Gelder, Aus- und Weiterbildungskosten udgl.) das Land Kärnten trägt und die restlichen 50 % zwischen dem Projektpartner Ludmannsdorf und Ebenthal in Kärnten nach Maßgabe der jeweiligen Einwohnerzahlen aufgeteilt und getragen werden (immer im Nachhinein).

Die Kärntner Landesregierung fasste in ihrer Regierungssitzung am 12.11.2024 nun den Beschluss, die Pflegenahversorgung ab 01.01.2025 in eine Regelfinanzierung überzuführen.

Der erlangte Regierungsbeschluss formuliert in der oa. novellierten Richtlinie folgende Neuerungen:

- 1) Der Sozialhilfeverband fungiert weiterhin als Anstellungsträger für unsere Pflegekordinatorin.
- 2) Das Land Kärnten trägt ab 01.01.2025 folgende Kosten zur Gänze: Personalkosten, Ausbildung-, Weiterbildungs- und Schulungskosten, Fachschulungen und Qualifizierungskosten zu Projekterfordernissen, Telefonkosten sowie Kosten für Visitenkarten und CI-Ausweise.
- 3) Die Infrastrukturkosten, wie Papier, Druckkosten, ggf Raummieten sowie technische Ausrüstung sind durch die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zu tragen.

c) Finanzierung

Im Voranschlag 2025 ist für die Pflegekoordination ein Betrag von € 28.000,-- vorgesehen.

Für das Jahr 2024 – die Abrechnung wird im März 2025 einlangen, werden auf Basis der Abrechnung für das Jahr 2023 ca. € 26.000,-- erforderlich sein. Der budgetierte Restbetrag in Höhe von € 2.000,-- sollte für die unter 3) angeführten Infrastrukturkosten für das Jahr 2025 ausreichend sein.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Pflegenahversorgung für die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten aufgrund der „Richtlinie Pflegenahversorgung“ (05-P-ALL-98/2491-2024) ab 01.01.2025 weiterzuführen und die anfallenden Infrastrukturkosten, wie oben angeführt, zu übernehmen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Pflegenahversorgung für die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten aufgrund der „Richtlinie Pflegenahversorgung“ (05-P-ALL-98/2491-2024) ab

01.01.2025 weiterzuführen und die anfallenden Infrastrukturkosten, wie oben angeführt, zu übernehmen.

GR Pertl, MSc. trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.
Er teilt mit, dass der Ausschuss für Soziales und Generationen die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Soziales und Generationen sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Pflegenahversorgung für die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten aufgrund der „Richtlinie Pflegenahversorgung“ (05-P-ALL-98/2491-2024) ab 01.01.2025 weiterzuführen und die anfallenden Infrastrukturkosten, wie oben angeführt, zu übernehmen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

**GR-TOP 15.:
Dienstbarkeit Leitungsrecht bzw. Grundsatzbeschluss Verkauf Parz. Nr. 810/3, KG
72204 Zell bei Ebenthal**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Dienstbarkeitsvertrag, Zahl: 12791-3/Ü/SR/KR vom 11.11.2024, ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der Dienstbarkeitsvertrag, Zahl: 12791-3/Ü/SR/KR vom 11.11.2024, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Errichtung einer 315 Ampere (A) Stromleitung

Die in der Gewerbezone gelegenen Grundstücke Nr. 235/1, 234/3 und 235/2, alle KG 72204 Zell bei Ebenthal, sollen von dem im Eigentum der Marktgemeinde stehenden Trafo auf Parz. 810/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, weiterführend über die Parz. 234/6, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit Strom versorgt werden. Hierzu bedarf es der Einräumung einer Dienstbarkeit für die Schaffung und Instandhaltung eines Leitungsweges (siehe hierzu den beigezeichneten Lageplan). Da es sich nur um eine geringe Inanspruchnahme des Grundstücks der Marktgemeinde handelt, ist eine Ablöse für die Einräumung des Leitungsrechts nicht vorgesehen.

c) Verkauf der Parz. Nr. 810/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal

Mit Bescheid vom 28.12.1993, Zahl: 131-9/185/1993-Qu/Gr, wurde der auf Parz. Nr. 810/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, errichtete Trafo baubehördlich bewilligt. Am Grundstück befinden sich keine Einbauten des Wasser- und Kanalnetzes der Marktgemeinde. Demgemäß kann die Parzelle mangels Nutzens für die Gemeinde der EKG (Energie Klagenfurt GmbH) zum Verkauf angeboten werden. Da das Gebäude keinen wesentlichen Wert darstellt, kann der Kaufpreis ausschließlich auf das Grundstück bezogen werden. Einen ähnlichen Fall gab es bereits in Bezug auf den Verkauf einer Teilfläche im Bereich der Niederdorfer Straße für die Errichtung eines Trafos (GR 1/2024 vom 06.03.2024). Hier entschloss sich der Gemeinderat, der EKG das Grundstück um € 95,--/m² zu verkaufen. Dies erscheint im gegenständlichen Fall auch zweckdienlich zu sein, weshalb der Gemeinderat einen Grundsatzbeschluss fassen könne, um der EKG die Parz. Nr. 810/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, für einen hinkünftigen Verkauf (samt Leitungsrecht) anzubieten.

d) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

1. Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE ersichtlichen Dienstbarkeitsvertrag, Zahl: 12791-3/Ü/SR/KR, mit dem ein Leitungsrecht auf der Parz. Nr. 810/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, grundbücherlich sicherstellt werden soll, mittels Beschlusses genehmigen.
2. Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Parz. Nr. 810/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, der EKG um einen Betrag von € 95,--/m² zum Kauf anzubieten. Die Kosten für die Errichtung des Kaufvertrages samt der sich daraus ergebenden Kosten für die grundbücherliche Durchführung hätte in diesem Fall die EKG zu tragen.

ANTRÄGE

1. Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE ersichtlichen Dienstbarkeitsvertrag, Zahl: 12791-3/Ü/SR/KR, mit dem ein Leitungsrecht auf der Parz. Nr. 810/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, grundbücherlich sicherstellt werden soll, mittels Beschlusses genehmigen.
2. Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Parz. Nr. 810/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, der EKG um einen Betrag von € 95,--/m² zum Kauf anzubieten. Die Kosten für die Errichtung des

Kaufvertrages samt der sich daraus ergebenden Kosten für die grundbücherliche Durchführung hätte in diesem Fall die EKG zu tragen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgende

Anträge

1. Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE ersichtlichen Dienstbarkeitsvertrag, Zahl: 12791-3/Ü/SR/KR, mit dem ein Leitungsrecht auf der Parz. Nr. 810/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, grundbücherlich sicherstellt werden soll, mittels Beschlusses genehmigen.
2. Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Parz. Nr. 810/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, der EKG um einen Betrag von € 95,--/m² zum Kauf anzubieten. Die Kosten für die Errichtung des Kaufvertrages samt der sich daraus ergebenden Kosten für die grundbücherliche Durchführung hätte in diesem Fall die EKG zu tragen.

Abstimmung: einstimmige Annahme beider Beschlussanträge.

GR-TOP 16.:

Benennung von Verkehrsflächen - Änderung der Straßenbezeichnungsverordnung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines:

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der Verordnungsentwurf als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterung:

Bereich Ortschaft Gurnitz:

Im Zuge der Erstellung der Straßenbezeichnungsverordnung wurde der „Jannachweg“ fälschlicherweise als „Janachweg“ bezeichnet. Hier dürfte es sich offensichtlich um einen Formfehler handeln.

Einerseits hieß die Familie, nach deren Hof der Weg benannt wurde, historisch bereits „Jannach“, andererseits ist auch gemeindeseitig dokumentiert, dass es sich zum Zeitpunkt der Übernahme um den „Jannachweg“ handelte.

Um den Formfehler zu beseitigen ist hierzu eine Korrektur der Verordnung notwendig. Die von der Korrektur betroffenen Wohnobjekte (Janachweg 1, 4 und 2) werden nach erfolgter Beschlussfassung über die Änderung der Straßenbezeichnung in Kenntnis gesetzt und die Zuweisung der Orientierungsnummer mit Adressanschrift mittels Bescheid neu festgelegt (Hiervon betroffen ist lediglich die Korrektur der Adressanschrift nicht der Orientierungsnummer).

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-0/15/2024-Sc), mit der die Straßenbezeichnungsverordnung vom 29. September 2010, Zahl: 612-0/1/2010-Wi/Zi zuletzt in der Fassung vom 02. Oktober 2024, Zahl: 612-0/14/2024-Sc abgeändert wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-0/15/2024-Sc), mit der die Straßenbezeichnungsverordnung vom 29. September 2010, Zahl: 612-0/1/2010-Wi/Zi zuletzt in der Fassung vom 02. Oktober 2024, Zahl: 612-0/14/2024-Sc abgeändert wird, beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-0/15/2024-Sc), mit der die Straßenbezeichnungsverordnung vom 29. September 2010, Zahl: 612-0/1/2010-Wi/Zi zuletzt in der Fassung vom 02. Oktober 2024, Zahl: 612-0/14/2024-Sc abgeändert wird, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 17.: Abfuhrordnung 2025

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die im Entwurf befindliche Abfuhrordnung 2025, Zahl: 8520-0/1/1-4/2024-Ze:Ja, ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu die im Entwurf befindliche Abfuhrordnung 2025, Zahl: 8520-0/1/1-4/2024-Ze:Ja, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Im Rahmen der Abfuhrordnung 2025 sollen einige formalrechtliche Korrekturen umgesetzt werden bzw. der Verordnungstext an die derzeit geltende Kärntner Abfallwirtschaftsordnung angepasst werden.

c) Wesentliche Änderungen

§ 2:

Hier soll nunmehr präzisiert werden, auf was beim Festlegen der Abfuhrtermine Bedacht genommen werden muss (Vermeidung der Überfüllung der Müllbehälter, Beachtung der Erfordernisse der Hygiene, Abfuhr in regelmäßigen Abständen).

§ 4:

Klarstellung, dass die Sammlung des Sperrmülls im Abholbereich auch in der Form erfolgen kann, dass dies über Kundmachung des Bürgermeisters erfolgt.

§ 5:

Hier soll verankert werden, dass die Müllbehälter am Abfuhrtag ab 6.00 Uhr in der Früh an der jeweiligen Grundstücksgrenze im Bereich der Hauszufahrt bereitzustellen sind. Dasselbe gilt auch im Falle der Abholung des Sperrmülls.

§ 8:

Dieselbe Regelung für die Bereitstellung des Sperrmülls gilt auch für den Sonderbereich. Hier ist aber der Sperrmüll bei den ausgewiesenen Hausmüll-Sammelplätzen für die Abfuhr bereitzustellen.

§ 9:

Klarstellung, dass es sich bei den bereitgestellten Müllbehältern um solche im Eigentum der von der Marktgemeinde beauftragten juristischen Person handelt (derzeit FCC Entsorgungsunternehmen).

§ 9 Abs 5:

Anpassung der Terminologie an den derzeitigen Gesetzeswortlaut.

§ 11:

Nunmehr soll geregelt werden, dass die Änderung der Zahl der aufgestellten oder angebrachten Müllbehälter sich lediglich auf größere Müllbehälter beziehen kann. Das bedeutet, dass eine Unterschreitung des Müllgebindes, welches sich aufgrund des ortsüblichen Anfalls in einem Haushalt ergibt, nicht unterschritten werden kann. Die Änderung hat aus verwaltungsökonomischen Gründen nur zu jedem Quartalwechsel zu erfolgen. Ausnahmen hierzu bestehen im Falle eines Eigentumsübergangs oder der Änderung der Anzahl der Hauptwohnsitze auf Liegenschaften.

§ 11 Abs 4:

Klarstellung, dass die Zusatzausgabe von Müllsäcken ausschließlich über das Marktgemeindeamt erfolgt (in weiterer Folge soll im Rahmen der Abfallgebühren-Verordnung geregelt werden, dass auch zum Zeitpunkt der Übergabe des Müllsackes dieser zur Zahlung durch den Übernehmer fällig ist).

Allgemeine Änderungen:

Passagen, die sich aufgrund des Gesetzes ergeben, wurden aus dem Verordnungstext gestrichen, zumal hierdurch ein Risiko besteht, da im Falle der Änderung des Gesetzes der Verordnungstext dem Gesetz widersprechen könnte.

d) Aufsichtsbehördliche Vorprüfung

Die gegenständliche Abfuhrordnung 2025 wurde seitens der Abt. 8 des Amtes der Kärntner Landesregierung vorgeprüft (Schreiben vom 21.11.2024, Zahl: 08-AR-1610/2023-188) und wurden die sich daraus ergebenden Korrekturerfordernisse in den Verordnungstext eingearbeitet.

e) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Abfuhrordnung 2025, Zahl: 8520-0/1/1-4/2024-Ze:Ja, mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Abfuhrordnung 2025, Zahl: 8520-0/1/1-4/2024-Ze:Ja, mittels Beschlusses genehmigen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Abfuhrordnung 2025, Zahl: 8520-0/1/1-4/2024-Ze:Ja, mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Bgm Ing. Orasch lässt eine Gedenkminute für den verstorbenen ehemaligen Vizekanzler Hannes Androsch abhalten.

Es folgen die Dankesworte und Weihnachtswünsche der einzelnen Parteien.

Bgm Ing. Orasch bedankt sich bei der Zuhörerschaft und ersucht diese, das Gremium zu verlassen.

Gelesen und unterfertigt:

Der Vorsitzende:

Die Protokollprüfer:

Bgm Ing. Christian Orasch e.h.

GV Mag. Thomas Wieser e.h.
GV Georg Matheusitz e.h.

Die Schriftführerin:

F. d. R. d. A.:

Christine Prosegger e.h.

Mag. Michael Zernig e.h.
Amtsleiter